This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HF
2106
.S36
1832
BUHR

B 1,197,645

Pol. 26.

Unter welchen Bedingungen kann ein allgemeiner Zollverband allen deutschen Staaten nützlich seyn?

Mit Hindeutung auf einige, von dem Königreiche Sachsen dabei zu nehmende Rücksichten

beantwortet

von

Dr. Friedrich Schmidt.

Ich weine über das Elend der Menschheit, wenn ich mitten unter so vielen Aufklärungen, mitten unter dem Glanze der stets erleuchteten Wahrheit, ewig den Irrthum triumphiren sehe.

Filangieri.

Zittau 1832.

In Commission bei der J. D. Schöpsischen Buch- und Kunsthandlung.

Gedruckt bei G. B. Vogt.

HF
2106
.C36
1832
[illegible]

Vorwort.

Es iſt befremdend, daß zu einer Zeit, wo zwiſchen den Kabinetten die wichtigſten Unterhandlungen gepflogen werden, um, wenn dieß möglich iſt, ganz Deutſchland in einen Zollverband zu bringen, im Ganzen genommen nur wenige Stimmen, und auch dieſe mehr gelegentlich, laut werden, welche dieſe ſo hochwichtige Angelegenheit beſprechen. Mangel an Theilnahme daran kann unmöglich die Urſache ſeyn, denn der ganze handelnde und Gewerbe treibende Theil der Völker iſt dabei höchlich intereſſirt. Der eine Theil will Freiheit des Verkehrs nach innen und auſſen, der andere ſieht in hohen Zöllen gegen das Ausland das Mittel ſeinen Wohlſtand wieder zu heben. Jeder mag ſeine beſonderen Gründe haben. Um ſo auffallender aber iſt es, daß kein Theil öffentlich damit hervortritt. Vielleicht bliebe dann die Antwort nicht aus, und es wäre ſomit Veranlaſſung zu einer öffentlichen Discuſſion gegeben, welche, durch Berichtigung der verſchiedenen Anſich-

ten, nur heilbringend seyn könnte. Als Versuch, eine solche Discussion einzuleiten, übergebe ich dem Publikum gegenwärtige Bemerkungen. Weder zu dem Handels- noch zu dem Gewerbstande gehörend, bin ich bei der endlichen Entscheidung der Frage ganz unbetheiligt. Aus Ueberzeugung Freund der Freiheit des Verkehrs, habe ich mich bemüht die Gründe dafür, wie sie die neuere Staatswirthschaftslehre darbietet, zusammen zu stellen. Ich werde meinen Zweck erreicht zu haben glauben, wenn diese Zusammenstellung der Anlaß zu Erwiederungen wird, und, als Tropfen, zur Aushöhlung des Steines beiträgt.

In Bezug auf Sachsen habe ich einige allgemeine Puncte, welche Berücksichtigung verdienen, leichthin angedeutet, eine speciellere Beleuchtung derselben aber, als dem eigentlichen Zwecke fremd, vermieden, und auch vermeiden können, weil die allgemeinen Ideen, über den nachtheiligen Einfluß hoher Zölle auf die Nationalwohlfahrt, den Commentar dazu enthalten.

Zittau, am 11. Januar 1832.

Dr. Friedrich Schmidt.

Als im Jahre 1815 am 8ten Juni 39 souveraine Staaten und Städte den deutschen Bund schlossen, umgaben eben so viele, für sich bestehende, auf die verschiedensten Grundsätze gebaute, Zoll- und Mauthlinien diese Staaten, und traten als eben so viele Hemmnisse nicht nur dem Verkehre mit dem Auslande, sondern auch dem gegenseitigen innern Verkehre der Deutschen entgegen. Zu den ungeheuersten Anstrengungen waren die deutschen Länder in den, dieser Periode vorangegangenen, Kriegsjahren gezwungen worden. Allein theils hatten die Anleihen einen ansehnlichen Theil der Staatsbedürfnisse, für den Augenblick, gedeckt, theils vermehrten die Lasten und die Zerstörungen des Krieges die Bedürfnisse, selbst der Einzelnen, so sehr, daß, durch die erzwungene Kraftanstrengung Aller, eine Art grosser, wenn auch nur künstlicher, Lebendigkeit der Gewerbe hervorgebracht wurde, theils aber fühlte man, wie es in einem fast krampfartigen Zustande ungewohnter Kraftäusserung wohl zu gehen pflegt, während der Dauer weniger den Druck desselben. Als aber, mit dem Frieden, die Abspannung eintrat, als nach der letzten durch die Nothwendigkeit gebotenen Anstrengung eines Jeden, die im Kriege erlittenen Verluste an den nothwendigsten Bedürfnissen, so weit möglich zu ersetzen, der dadurch noch eine Zeitlang genährte künstliche Umschwung der Gewerbe plötzlich

zum Stillstande kam, als, in Folge der Kriegkosten und Anleihen, die öffentlichen Abgaben stiegen, und für Viele bald unerschwinglich zu werden drohten, da fragte sich jeder: was für Vortheile denn nun errungen worden wären? Und als die immer zunehmende Stockung des Handels und der Gewerbe hierauf eine traurige Antwort gab, als ein Blick in die Zukunft nothwendig bei dem Unterrichteten die höchste Besorgniß erregen mußte, da fing man an, nach den Ursachen solchen Uebelstandes zu forschen, und fand bald eine hauptsächliche derselben in der Menge von Zolllinien die sich im Innern Deutschlands gebildet hatten, und, jeden Staat umgebend, mehr nach den verschiedenen Ansichten seiner Finanzmänner, als nach der natürlichen Beschaffenheit der Handels- und Gewerbsverhältnisse überhaupt und seiner eigenen insbesondere, geregelt waren. Es bildete sich ein Handelsverein, zunächst angeregt durch das Circular, welches der Kaufmann und Fabrikant Ellch von Kaufbeuern, während der Ostermesse zu Frankfurt am 3ten April 1819, an alle dort anwesende deutsche Fabrikanten erließ, mit dem Antrage: ihre Klagen an die deutschen Fürsten zu bringen. Von allen Anwesenden unterzeichneten nur etwa 70; die rheinpreussischen Kaufleute schlossen sich ganz aus. Bald aber fand er, durch den eben so kenntnißreichen als gemeinnützig denkenden Schnell in Nürnberg, dem sich noch Professor List aus Tübingen, und Weber aus Gera beigesellten, Unterstützung. Es wurde eine Generalversammlung aller Theilnehmer zu Nürnberg gehalten, eine Vorstellung an den Bundestag eingereicht, und als sich darüber der hannöversche Gesandte, von Martens, beifällig geäußert hatte, der Verein, unter Entwerfung eines vollständigen Sta-

tuts, am 12ten Juni 1819 förmlich conſtituirt. Eine Deputation deſſelben ging an die meiſten Höfe Deutſchlands. In Wien und Berlin freundlich, aber ohne beſondern Erfolg, empfangen, fand ſie in Baiern, Würtemberg, Baden, Darmſtadt und Kaſſel ſehr günſtige Aufnahme. Man erklärte ſich überall für Freiheit im Innern und Retorſionsmaaßregeln nach Auſſen, und es kann nicht bezweifelt werden, daß ihre Bemühungen die erſte und Hauptveranlaſſung des Darmſtädter Handelscongreſſes geweſen ſind.

Bei Gelegenheit des Wiener Miniſterialcongreſſes von 1820 trafen nämlich Baiern, Würtemberg, Baden, Heſſendarmſtadt, Heſſen-Kaſſel, Sachſen-Weimar, die herzogl. ſächſiſchen Häuſer, Naſſau, Waldeck, die fürſtl. Reuſſiſchen, fürſtl. Hohenzolleriſchen und fürſtl. Schwarzburgiſchen Häuſer die Verabredung, ihre Handels- und Zollverhältniſſe durch einen vollſtändigen und gemeinſchaftlichen Vertrag zu ordnen. Seit dem 20. Septbr. 1820 verſammelten ſich die Abgeordneten der bezeichneten Mächte periodiſch zu Darmſtadt. Eine Deputation des Handelsvereins, Schnell und der treffliche Miller aus Immenſtadt, denen noch ſpäter der umſichtige Hoffmann zu Darmſtadt beitrat, begaben ſich nach Darmſtadt, und wurden, obzwar nicht öffentlich anerkannt, doch mit ihren Bitten und Vorſchlägen, die ſich in der Hauptſache auf Beſeitigung aller innern Zolllinien und Retorſionsmaaßregeln gegen das Ausland bezogen, in Privatconferenzen gehört. Es gelang ihnen, Zutrauen zu gewinnen, und ihre Anſichten mehr und mehr geltend zu machen. Leider verſchwanden dieſe im Ganzen erfreulichen Ausſichten nur allzubald. An die Stelle ziemlich allgemeiner Uebereinſtimmung traten bald die verſchiedenſten Anſichten. Baiern fand

kein Mittel, den auf 2½ Million Gulden berechneten Ausfall seiner Zölle zu decken. Als seine Landstände dafür zu sorgen sich erklärten, verlangte Baden Befreiung von den festzusetzenden Ein- und Ausfuhrzöllen für alle seine Urproducte. Andere Theilnehmer, durch die englische Parthei aufgeregt, waren nicht für Retorsionsmaaßregeln. Ebenso wenig konnte man sich über die gemeinsam anzunehmenden Zollsätze, und über die Maaßregeln zu Erleichterung des Speditions- und Zwischenhandels, verstehen. Die im Jahre 1823 nach Frankfurt verlegten, zuweilen auch in Arnstadt gehaltenen Conferenzen wurden immer seltener, bis sie endlich ganz aufhörten. Mit Bedauern mußte man jedoch wahrnehmen, daß im Verlaufe der Sache, selbst unter dem Handelsvereine, verschiedene Ansichten sich offenbarten und zu öffentlichen Spaltungen führten, deren Eindruck nur ein nachtheiliger seyn konnte. So endete der Darmstädter Handelscongreß, so scheiterte ein Unternehmen, welches, unter gewissen Modificationen und bei energischer Durchführung, für 8 Millionen Deutsche beträchtliche Vortheile herbeigeführt, und vielleicht zu einem allgemeinem Zusammentritte der Deutschen Anlaß gegeben haben würde. Wenn er auch, ausser einem zu Arnstadt, zwischen den sämmtlichen herzogl. Sächsischen, fürstl. Reussischen und Schwarzburgschen Häusern, geschlossenen Handelsvereine, der, der Lage der Sache nach, nicht von bedeutenden Folgen seyn kann, keine sichtbare Spur hinter sich gelassen hat, so wuchern doch die auf demselben, und bei dieser Gelegenheit, öffentlich zur Sprache gebrachten Ideen im Stillen fort und fort, bis sie endlich, wenn auch vielleicht noch durch bittere Erfahrungen gezeitiget, Früchte tragen werden. Denn das ist eben

das Eigenthümliche der Idee, daß sie, einmal öffentlich ausgesprochen, nicht mehr zu wirken aufhört, sondern, im Stillen fortwirkend, doch zuletzt ins Leben tritt, als, wenn auch unmerkliche, Veranlassung einer Folgenreihe von Thatsachen.

Unterdessen hatte Preussen sein Zollsystem geordnet, und es waren demselben, durch geographische Lage genöthiget, 1826 Anhalt-Bernburg, 1828 aber auch Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen, ganz Schwarzburg-Sondershausen, theilweise Sachsen-Coburg für das Fürstenthum Lichtenberg, und Hessen-Homburg für die Herrschaft Meisenheim, beigetreten. Am 18. Januar 1828 schlossen Baiern und Würtemberg einen Zollverein. Am 14. Februar desselben Jahres trat Hessendarmstadt mit Preussen in einen Zollverband, und am 27. May 1829 kam eine Zollvereinigung zwischen Preussen, Hessendarmstadt, Baiern und Würtemberg sammt denen, mit letzterem bereits verbundenen, Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen zu Stande, welche, unter dem Namen preussisch-süddeutscher Zollverein, einen von 19,315000 Menschen bewohnten Flächenraume von 6936 □ Meilen umfaßt. Genau betrachtet ist dieser Verein nichts weniger als ein eigentlicher Zollverein. Jedes dieser Länder hat zur Zeit noch seine eigene Zolllinien, seine eigene Zollverfassung und seinen eigenen Zolltarif beibehalten. Es ist daher die dießfallsige Uebereinkunft lediglich als ein Handelsvertrag anzusehen. Folgende Bestimmungen finden sich darin:

Art. 1.

Vom 1. Jan. 1830 an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländische Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes

und der Kunst aus den kön. baierschen und kön. würtembergischen Staaten ins Königreich Preußen und ins Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Baiern und Würtemberg frei von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht werden können.

Art. 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

I. Fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt. b) Die Spielkarten. Der Verkehr mit Salz und Spielkarten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen. c) Bier, Branntwein, Liköre, Cyder, Essig, geschrotenes Malz. Hiervon muß bey dem Eingange über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind. Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen. d) Inländischer Tabak, Wein und Most. Von diesen Gegenständen, wenn sie ins Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar: 1) von inländischen Tabaksblättern 40 Proc., 2) von dem im Inlande fabricirten Tabak aller Art 50 Proc., 3) von inländischem Wein und Most 40 Proc. der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs

belegt sind. In Beziehung auf den aus Baiern und Würtemberg nach Preußen und ins Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 Proc. des allgemeinen für die westlichen preuß. Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bei der Einführung des Weines in die östlichen preuß. Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bei dem Eingange in die östlichen Provinzen zu erlegen ist. e) Der in inländischen Siedereien raffinirte Zucker aller Art und der im Inlande bereitete Syrup. Diese unterliegen den nämlichen Eingangsabgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabei, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 Proc. gegen den allgemeinen Tarif statt, und zwar unter den Modalitäten und Bedingungen, welche noch näher verabredet werden. f) Mehl aller Art, Malz (gemalztes Getraide), Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaf- und Schweinefleisch, es sei frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert. Diese Gegenstände können zwar frei von Abgaben über die Landesgrenze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeinde eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Consumtionsabgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Producten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen. g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeinde ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeug-

nisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird. Dieser unterliegen bei dem Eingange in die Stadt oder Gemeinde, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Grenzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Cnmmunalabgaben nicht auch blos transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene, gewebte oder gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentirwaaren. Königl. preuß. Tarif Nr. 2. Litt. c. Abtheilung II. Königl. baierscher und würtembergischer Vereinstarif Ziffer 38. d. 1—4. b) Seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentirwaaren. Königl. preuß. Tarif Nr. 31. Litt. c. und d. Abtheilung II. Königl. baierscher und würtembergischer Vereinstarif Ziffer 408. e. 1. 2. Ziffer 423. c) Wollene, gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren, mit Ausnahmen von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter). Königl. preuß. Tarif Nr. 41. Litt. c. und e. Abtheilung II. Königl. baierscher und würtembergischer Vereinstarif Ziffer 456. 489. f. d) Leder und Lederwaaren. Königl. preuß. Tarif Nr. 21. Litt. a. b. c. d. Abtheilung II. Königl. baierscher und würtembergischer Vereinstarif Ziffer 254. a. b. d. 351. 371. 170. a. 2. 443. 360. 320. 214. 399. a. b. e) Zu

Waaren verarbeitetes Kupfer und Meſſing, Keſſel, Pfannen und dergleichen. Königl. preuß. Tarif Nr. 19. Litt. c. Abtheilung II. Königl. baierſcher und würtembergiſcher Vereinstarif Ziffer 247. d. 282. e. 183. a. b. 283. c. 1. 2. f) Geſchmiedetes Eiſen und grobe Eiſenwaaren. Königl. preuß. Tarif Nr. 6. e. d. e. Abtheilung II. Königl. baierſcher und würtembergiſcher Vereinstarif Ziffer 123. c. e. g. i. 1. 2.—l, 1. 2., ferner 387. und Ziffern 424. 427. a. b. 1. c. Dieſen unter a.—f. benannten Gegenſtänden wird bei dem Eingange in einen andern der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifsabgabe von 25 Proc. bis zum 1. Jan. 1831 und von da an von 50 Proc. zugeſtanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird. g) Gegenſtände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Dieſe bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieſelben ertheilte, ausgeſchloſſen. Für die Zukunft wird man ſich wegen Bewilligung ſolcher Patente über gemeinſchaftliche Grundſätze aus dem Geſichtspuncte vereinigen, daß ſie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenſtände bewilligt werden ſollen, die weder neu noch eigenthümlich ſind.

Art. 3.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern ins Ausland, oder vom Auslande durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten ins Gebiet eines andern geführt werden, ſollen im Durchgange möglichſt erleichtert werden. Die hohen con-

trahirenden Theile beſtimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derſelben, vom 1. Jan. 1830 an, in den oben bezeichneten Fällen die inländiſchen Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt von den eigentlichen Durchgangsabgaben (ausſchließlich der Chauſſee- oder Wegegelder und der Waſſerzölle auf Strömen, bei welchen die Wiener Congreßacte oder beſondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit ſeyn ſollen. Bei der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privatſaline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeſchadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen für den Transport und über die dabei erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Art. 4.

Den Ausgangszoll von inländiſchen Erzeugniſſen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt kann zwar jeder der Zollvereine, bei welchen die contrahirenden Staaten betheiligt ſind, nach eigenem Ermeſſen anordnen; die Gegenſtände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um ins Gebiet eines andern derſelben eingeführt zu werden, ſind von dem Ausgangszolle befreit. Eben ſo unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von ausländiſchen Erzeugniſſen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt der beſondern Anordnung der bei dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber dieſe Erzeugniſſe in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen ſind, und aus dieſem in einen andern der contrahirenden Staaten übergehen ſollen, ſo ſind ſie ebenfalls von dem Ausgangszolle befreit. Die aus Preußen nach Bayern und Würtemberg ausgehende

rohe Schafwolle hingegen kann nur dann frei von der tarifmäßigen Ausgangsabgabe ausgeführt werden, wenn nachgewieſen wird, daß dortige Fabrikanten ſolche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Art. 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehre Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenſeitig die möglichſte Erleichterung und Freiheit gewährt werde. Die zu dieſem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer beſondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten. Vorläufig ſollen Handelsreiſende als ſolche, welche nicht Waaren, ſondern nur Muſter bei ſich führen, oder für inländiſche Etabliſſements bei Gewerbtreibenden Beſtellungen ſuchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile beſondern Abgaben oder Steuern unterliegen.

Art. 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden ſich gegenſeitig zu dem Grundſatze, daß Chauſſeeabgaben oder andere ſtatt derſelben übliche Reichniſſe, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Weggeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeiſchlag, eben ſo Pflaſter-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben beſtehen, ohne Unterſchied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats, oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune, geſchieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als ſie den gewöhnlichen Herſtellungs- oder Unterhaltungskoſten angemeſſen ſind. Das Nähere über die Ausführung dieſes Grundſatzes in den Ländern der hohen contrahirenden Theile bleibt einer beſondern Ueber-

einkunft vorbehalten, wobei man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussegeldabgaben Bedacht nehmen wird. Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom J. 1828 bestehende Chaussegeld soll als ein Maximum der Chausseegebühr angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden. Was insbesondere die Separaterhebung von Thorsperr- und Pflastergeldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Art. 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zollsysteme, insbesondere die Eingangszollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungsformen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen contrahirenden Theile bei den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichtsbestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Art. 9.

Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichtssyſtem in Anwendung komme.

Art. 10.

Die Waſſerzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitionsgebühren), ſind von Waaren, welche auf ſolchen Flüſſen bezogen werden, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten. Dieſe Fortentrichtung gilt auch von ſolchen Abgaben dieſer Art, welche durch beſondere Staatsverträge regulirt ſind. Auf den übrigen Flüſſen in den contrahirenden Staaten, bei welchen weder die Wiener Congreßacte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Waſſerzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch ſollen bei Flüſſen der letzten Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugniſſe der andern contrahirenden Staaten, in Hinſicht der Strom- und Flußgebühren, wie die eigenen inländiſchen Erzeugniſſe behandelt werden.

Art. 11.

Canal-, Schleuſen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leiſtungen für Anſtalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs beſtimmt ſind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weiſe, wie von den eigenen Unterthanen, erhoben. Auch ſind dieſelben, wenn ſie bei dem Eintritte auf das Stromgebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorſchriften über die Urſprungszeugniſſe und andere Erforderniſſe, um den

freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maßregeln zur Sicherung der Zollabgaben und Aufrechthaltung der Strompolizei unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Art. 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Art. 1. u. 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zollstraßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung statt finden wird. Den kleinen Grenzverkehr der Unterthanen an den Grenzen, wo der preußisch-hessische und baierisch-würtembergische Zollverband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Art. 13.

Da die in den Art. 1 u. 2 vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände, d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthum Hessen, noch in Baiern u. Würtemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bei dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthume Hessen nach Baiern und Würtemberg, und umgekehrt aus Baiern und Würtemberg nach Preußen u. dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welche sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse, zu bestimmen, welche von Handels- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der

für inländiſche Erzeugniſſe der Natur und Kunſt zuſtehenden Befreiung oder Erleichterung bei der Einführung ins Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bei der Durchführung theilhaftig zu werden.

Art. 14.

Zur Aufrechthaltung Ihres Handels- und Zollſyſtems und zur Unterdrückung des gemeinſchädlichen Schleichhandels wollen ſich die hohen contrahirenden Theile gegenſeitig kräftig unterſtützen, auch zu dieſem Behufe die erforderlichen Anordnungen u. Maaßregeln durch beſondere Uebereinkunft verabreden, und insbeſondere ein förmliches Zollcartel abſchließen laſſen.

Art. 15.

Die preuß. Seehäfen ſollen dem Handel der k. baierſchen und k. würtembergiſchen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie ſolche von den k. preuß. Unterthanen entrichtet werden, offen ſtehen.

Art. 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angeſtellten Conſuln eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile ſollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterſtützung zu gewähren.

Art. 17.

Sobald in dem baierſchen Rheinkreiſe die Zollordnung des baieriſch-würtembergiſchen Vereins eingeführt, und durch eine gehörig ſichernde Zolllinie geſchützt ſeyn wird, ſollen ſämmtliche Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags, und insbeſondere auch jene, welche ſich auf die Befreiung oder Erleichterung inländiſcher Erzeugniſſe der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunſt in Anſehung der auf dem Eingange ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Art. 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem baiersch-würtembergischen oder dem preußisch-hessischen Zollsysteme angeschlossen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile zu statten kommen.

Art. 19.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeizuführen, welche sich im Laufe des Jahres bei Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Art. 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Jan. 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf 12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Durch diesen Vertrag wird sonach theilweise Befreiung und Erleichterung des innern Verkehrs, zugleich aber auch, nach dem klaren Inhalte des §. 7, der Grundsatz hoher Zölle und Retorsionsmaaßregeln gegen das Ausland ausgesprochen.

Entgegengesetzte Ansichten dienten einem Theile der übrigen deutschen Staaten zur Unterlage eines, am 24. Sept. 1828 zu Cassel abgeschlossenen Vereins, der den Namen „mitteldeutscher Handelsverein“

angenommen hat. Die Contrahenten sind die Königreiche Sachsen und Hannover, Kurhessen, das Großherzogthum Sachsen-Weimar, die Herzogthümer Braunschweig, Nassau, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg, Sachsen-Meiningen, der Landgraf von Hessen-Homburg, die Fürstlich Reussischen Linien, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, und die freien Städte Bremen u. Frankfurt. Er umschließt auf 1735 Quadrat-Meilen 5,211000 Einwohner. Seine Anfangs bis zum 30. Dezbr. 1834 bestimmte Dauer ist, im Jahre 1829, bis zu und mit 1840 verlängert worden.

Die geographische Lage der theilnehmenden Staaten läßt schon erkennen, daß von einem eigentlichen Zollvereine unter denselben eben so wenig die Rede seyn kann. Es ist vielmehr ebenfalls ein bloßer Handelsvertrag, dessen hauptsächlichste Bestimmungen folgende sind:

Kein Theilnehmer darf gegen den andern irgend ein noch nicht bestehendes Waarenverbot, eine Getraidesperre u. s. w. anlegen, insoweit solches nicht durch rein politische Verhältnisse, z. B. für Kriegsbedürfnisse, oder durch Staatsmonopole, z. B. die Salz- und Salpeterregie, begründet wird.

Die nothwendigsten Lebensbedürfnisse (an der Zahl 26) sind, vom 1. Jan. 1829 an, von jeder Eingangs- und Ausgangsabgabe befreit, wenn sie, ohne das Ausland zu berühren, aus einem Vereinslande in das andere geführt werden, ohne das Ausland berührt zu haben.

Die bestehenden Transitoabgaben, Geleite, Pflaster-, Chaussee-, Wege- und Brückengeld, in Bezug auf alle, aus einem der betheiligten Staaten kommenden, oder wieder in einen derselben

eingehenden Waaren, sollen einseitig nicht erhöhet werden. Zollerhöhungen auf transitirende Güter, die aus einem auswärtigen Lande kommen, können, wenn sie nur durch einen der betheiligten Staaten gehen, von diesem allein, falls sie aber mehrere durchziehen, und dann erst wieder ins Ausland gehen, nur durch gemeinsame Uebereinstimmung der betreffenden Staaten, vorgenommen werden.

Die Handelsstrassen, vorzüglich solche, welche die Seeküsten mit den Haupthandelsplätzen Deutschland, und mit dessen Hauptwasserstrassen, so wie die Haupthandelsplätze unter sich in Verbindung setzen, sollen neu angelegt, oder verbessert und verkürzt, doch vorzugsweise durch die verbundenen Staaten geführt werden.

Die Formen und Controlen bei dem Ein- Durch- und Ausgange sollen möglichst vereinfacht und erleichtert werden.

Kein theilnehmender Staat darf, ohne Beistimmung der übrigen, mit einem auswärtigen, zu dem Verbande nicht gehörigen Staate, in einen Zoll- und Mauthverband treten.

Der Verein bezieht sich nur auf den Landverkehr.

Die Theilnehmer haben sämmtlich mässige Zollsätze angenommen.

Ausser diesen beiden Hauptverträgen sind noch, in deren Folge, verschiedene durch geographische Rücksichten bedingte, oder vermöglichte, Separatverträge geschlossen worden. Der wichtigste derselben ist der Eimbecker Vertrag, abgeschlossen am 27. März 1830, zwischen Kurhessen, Hannover, Braunschweig und Oldenburg. Alle Zolllinien zwischen diesen Staaten sind aufgehoben und es ist, mit Ausschluß weniger Artikel,

ein völlig freier Verkehr im Innern hergestellt. Eine gemeinsame Zolllinie, mit gemässigten Sätzen gegen das Ausland, umschließt diese Staaten, die auf 1081 Quadrat-Meilen von 2,756000 Einwohnern bewohnt werden. Die Dauer dieses Vereins ist bis zu und mit dem Jahre 1841 bestimmt.

Von minderer Bedeutung sind die besonderen Verträge, welche zwischen dem Königreiche Sachsen, den sächsischen Herzogthümern, den reussischen und schwarzburgschen Fürstenthümern, zu gegenseitiger Erleichterung des Grenzverkehrs, und zwischen Preussen und Sachsen-Meiningen und Koburg, in Ansehung zweier Strassen für den freien Waarendurchzug zwischen Preussen und Baiern, so wie Behufs der Herstellung eines freien Verkehrs zwischen letztbenannten beiden Fürstenthümern, und den preussischen Landkreisen Ziegenrück, Erfurt und Schleusingen abgeschlossen wurden.

Gegenwärtig zerfällt daher Deutschland, in merkantilischer Hinsicht, in vier Haupttheile: in das österreichische Zollgebiet, in den preussisch-süddeutschen Zollverein, in den mitteldeutschen Handelsverein, und in den Eimbecker Verein. Einige Bundesstaaten, die auf einem Flächeninhalte von 609 □ Meilen 2,100,000 Einwohner haben, nämlich: Baden, Waldeck, Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz, Lippe und die freien Städte Lübeck und Hamburg, haben sich an keins derselben angeschlossen.

Noch ist jedoch die Bewegung nicht als beendet anzusehen, vielmehr spricht sich immer stärker der Wunsch aus: ganz Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, welches dazu keine Bereitwilligkeit zeigt, in einen Zollverband zu bringen, und es kann nicht geleugnet werden, daß ein solcher Verein, nach den Grundsätzen einer richtigen Staats-

wirthschaftslehre gebildet, für alle Theilnehmer von den erfreulichsten Folgen seyn müßte. Aber eben so wenig zu verkennen sind auch die sehr großen Schwierigkeiten, die einem solchen Unternehmen entgegen stehen.

Zwei verschiedene Ansichten haben sich bis itzt in Deutschland ausgesprochen, und zwar so verschiedene, daß sie einander fast schnurstracks entgegen laufen. Der preussisch-süddeutsche Zollverein will Prohibitiv-Maaßregeln, und diesem ähnliche hohe Zölle. Diese Tendenz spricht sich im 7. §. desselben unbezweifelt aus. Der mitteldeutsche Handelsverein ist für mässige Zölle, und diejenigen deutschen Staaten, welche sich zur Zeit noch an keinen von beiden angeschlossen haben, huldigen auch größtentheils dem Systeme der Handelsfreiheit. Eine Vereinigung so entgegenstehender Ansichten wird um so schwieriger, je gewisser es ist, daß nothwendig ein Theil seine Ansichten ganz aufgeben muß, wenn sie ersprieslich seyn soll. Der Mittelweg, der in vielen Dingen der beste seyn mag, ist hier gewiß der schlechteste, weil er fast alle Vortheile der Handelsfreiheit aufhebt, ohne einen einzigen der vermeinten Vortheile des Prohibitivsystemes zu gewähren.

Es gilt demnach zu untersuchen:

1.) welche Bedingungen sind in Bezug auf den innern Verkehr Deutschlands, zu Beförderung der Handels- u. Gewerbsthätigkeit, erforderlich?

und

2.) welche Maaßregeln sind gegen das Ausland, und in Bezug auf den wechselseitigen Verkehr mit dem Auslande, zu nehmen, um vortheilhaft auf deutschen Handel und Gewerbe einzuwirken?

Wir antworten auf die erste Frage:

Der Verein muß alle deutschen Staaten umfassen, und im Innern, ohne alle Ausnahme, mit Aufhebung aller Zolllinien frei seyn;

und auf die zweite;

die Zollsätze gegen das Ausland müssen gemäßiget seyn, so daß sie durchaus den freien Verkehr so wenig als möglich stören.

Nur unter diesen Bedingungen ist Erfreuliches für Alle zu hoffen.

Die erste Frage bedarf wohl keines besondern Beweises. Das allgemeine Streben, die Zollschranken möglichst zu beseitigen, wie es sich selbst durch den Zusammentritt des preussisch-süddeutschen Zollvereins ausspricht, kann seine volle Befriedigung nur in der völligen Befreiung des Verkehrs innerhalb der Vereinsstaaten finden. Damit ist aber zugleich die Nothwendigkeit, gegen das Ausland völlig gleiche Handelsgrundsätze anzunehmen, ausgesprochen, weil, sobald ein Staat eine Ausnahme davon machen wollte, gegen diesen nothwendig, wie gegen das Ausland, Zölle angelegt werden müßten. Gesetzt z. B. es fiele einem Staate, etwa Hannover; ein, seine Eingangszölle auf ausländische Waaren ganz aufzuheben, so müßte nothwendig der übrige Verein entweder das Gleiche thun, oder Hannover mit einer Zolllinie umgeben, wenn sich nicht, zum Nachtheile der übrigen Staaten, der ganze Handel des Vereins mit dem Auslande, und des Auslands mit jenem dorthin ziehen sollte; so würde dann der Zweck des Vereins guten Theils hinwiederum verfehlt, denn Hannover würde die große Niederlage des Schleichhandels werden.

Größere Schwierigkeiten bietet der Beweis der auf die zweite Frage gegebenen Antwort dar, nicht

weil ſie den Lehren der politiſchen Oekonomie nicht angemeſſen iſt, ſondern weil ſie den Jahrhunderte lang feſtgehaltenen Anſichten der Finanzmänner zuwiderläuft. Fragen wir die Geſchichte nach der Urſache aller hohen Zölle, ſo giebt ſie uns zur Antwort: die Quelle derſelben ſey überall und zu allen Zeiten der leidige Durſt nach Golde geweſen.

Auri sacra fames, argenti dira cupido!

Bis zur Epoche der Wiedergeburt der Künſte in Europa, alſo bis zum Anfange des 15ten Jahrhunderts, bekümmerten ſich die Regierungen nicht um den Gang des Handels, und die Zölle dienten lediglich dazu, die ſtets geldbedürftigen Kaſſen der Fürſten zu füllen. Damals blühten in Italien vorzüglich Venedig und Genua. Durch Gewerbfleiß und Handel hatten ſie Reichthum erworben, und dieſer gab ihnen die Macht, ſelbſt auf kleines Gebiet beſchränkt, die gegen ſie gerichteten Anſtrengungen der größten Fürſten zu vereiteln, und ihre Bündniſſe durch Gold zu zerſtören, wie z. B. die berühmte Ligue von Cambrai zwiſchen Oeſtreich, Frankreich, Spanien und dem kriegeriſchen Pabſte Julius den 2ten Rovere, gegen Venedig. Man ſah, daß Gold ſo viel wirke, und hielt nun, von dieſer Erſcheinung getäuſcht, das Gold, oder das Geld, für die Quelle der Macht und des Reichthums, ja für den alleinigen Reichthum ſelbſt.

Von dieſer Zeit an wendeten auch die Staatsmänner in größeren Staaten ihr Augenmerk auf die Gewerbe, die erſten Grundzüge der Staatswirthſchaftslehre wurden in Italien, auf den Grund dieſer Erſcheinung, von Botero, Serra und Andern gelegt, und die Staatsmänner fingen nun an, bei Anlegung der Zölle mit dem fiskaliſchen Endzwecke auch ſtaatsökonomiſche, polizeiliche Rückſichten zu verbinden.

Nach der Erscheinung, die man für Wahrheit nahm, galt ihnen Gold, Silber und Münze, als der einzige Reichthum, weil er Macht verschaffte. Ihr ganzes Streben war von nun an dahin gerichtet, so viel Gold, Silber und edle Metalle, als möglich in das Land hineinzuziehen, und so wenig als möglich davon wieder hinausgehen zu lassen.

Auf die höchste Höhe trieb Colbert dieses System, weshalb ihm auch die Italiener sogar die Ehre anthaten, es nach ihm Colbertismus zu nennen.*) Gewöhnlich wird es jedoch Sperrsystem, System der Handelsbilanz, Mercantilsystem benannt. Eben so gut könnte es auch Fabriksystem heissen, sofern es die Fabriken fast ausschließlich begünstiget, und den Kaufmann, anstatt zum freien Beförderer, zum Leibeigenen der Fabrikanstalten macht. Lange blieb seine Auctorität unangetastet, bis zuerst Quesnay bis zur Evidenz zeigte, daß viele Dinge, die weder Gold, noch Silber, noch Münze sind, dennoch zu den Reichthümern gehören, und Adam Smith nachwies, daß ein Volk, welches keine Bergwerke habe, uns unmöglich in Edelmetallen bezahlen könne, daß daher, wenn man dessenungeachtet bei solchen Völkern, wie z. B. bei den Holländern, eine große Masse von Edelmetallen bemerke, diese nur durch Production von Gütern anderer Art erworben seyn könnten. Hiermit war zugleich erwiesen, daß der Geldreichthum nicht Ursache, sondern Folge des Reichthums an Producten, mithin an sich nur untergeordneter Natur sey.

So vielen Eingang diese wahrhaft naturgemässe Erklärung bei allen Freunden der Staatswirth-

*) Mengotti: Il Colbertismo. Uebersetzt von Utzschneider in München 1794.

schaftslehre gefunden hat, so gering ist leider ihr Eindruck zeither auf die Staatsmänner gewesen. Zwei Grundsätze halten sie fortwährend fest:

Nur Geld ist Reichthum,

und,

von zwei mit einander handelnden Nationen, oder Individuen, kann nur einer, nämlich der Verkäufer, und nur das gewinnen, was der andere, der Käufer, verliert.

All ihr Streben ist nur dahin gerichtet, eine sogenannte vortheilhafte Handelsbilanz zu erzielen, d. h. zu bewirken, daß der ihrer Sorgfalt anvertraute Staat mehr Werthe aus- als einführe. Sie nennen diese Bilanz darum eine günstige, weil dann das Ausland den Ueberschuß der erhaltenen Werthe in Gelde bezahlen muß, wodurch die Masse des im Lande befindlichen Geldes, mithin der Reichthum des Landes vermehrt werden soll. Zu diesem Endzwecke begünstigen sie:

I. Die Fabriken

1) durch Verbote, oder verbotähnliche Zölle, auf alle ausländischen Waaren, welche im Lande schon fabricirt, oder durch neu anzulegende Fabriken künftig erzeugt werden können.

2) durch Hemmung der Ausfuhr solcher Rohstoffe, welche von einheimischen Fabrikanten benuzt werden können.

3) durch Erleichterung der Einfuhre derjenigen rohen Producte des Auslandes, welche im Innlande gar nicht, oder nicht in hinreichender Menge erzeugt werden, um den Bedürfnissen inländischen Fabrikanten zu gnügen.

4) durch Begünstigung der Ausfuhr einheimischer Waaren
   a) mittelst gänzlicher oder theilweiser Rückerstattung der Gefälle, welche, für den Fall des Verbrauchs im Innern, haben verlegt werden müssen,
   b) mittelst der Ausfuhrprämien.
5) Durch theilweisen, oder völligen, Nachlaß, der, im allgemeinen für gewisse Artikel, zu zahlenden Eingangszölle, zu Gunsten einzelner Fabrikunternehmer.
6) Bei dem Colonisationssysteme: durch Ertheilung von Monopolen für die Einfuhre der Fabrikate in diese Nebenländer.

II. den Handel

1) durch Erleichterung des Ausfuhrhandels fremder sowohl, als einheimischer Waaren
   a) mittelst totaler, oder theilweiser, Rückerstattung der bereits erlegten Zölle,
   b) mittelst Ertheilung von Prämien,

und

2) bei dem Colonisationssysteme: mittelst des Handelsmonopols.

Zu diesen staatswirthschaftlichen Zwecken tritt wohl auch, mehr oder weniger verdeckt, die Aussicht auf grösseren Gewinn für die Staatskassen, wenn sie nicht vielleicht gar der höchste Grund seyn sollte, während man die übrigen nur etwa zu Beschönigung des etwas eigennützig aussehenden Zweckes gebraucht. Zuweilen ist es gewiß der Fall, und wird auch klar ausgesprochen, wie dies z. B. in der neuesten Ukase, welche, nach der Ueberwindung Polens, die russisch-polnischen Handelsangelegen-

heiten ordnet, und die Eingangszölle bedeutend erhöht, geschehen ist.

Um zu einer richtigen Einsicht in das Wesen dieses Systems zu gelangen, und über seine Haltbarkeit, oder Unhaltbarkeit, ein richtiges Urtheil fällen zu können, ist es nöthig

I. die Hauptgrundsätze desselben zu prüfen,
II. zu untersuchen, ob es je ausgeführt worden?
III. wenn dieß noch nicht geschehen, zu erforschen, ob es überhaupt ausführbar sey?
IV. ob, wenn es ausführbar wäre, die gewünschten Folgen eintreten würden?

Zeigt sich im Verlaufe der Untersuchung, daß die Hauptgrundsätze unrichtig sind, daß das System nie ausgeführt worden, daß es nie ausführbar ist, und daß es, ausgeführt, nicht die beabsichtigten Folgen haben würde, so müssen die einzelnen Maaßregeln, welche zur Ausführung desselben dienen sollen, einer genauen Erörterung unterworfen werden, um zu erfahren, inwieweit sie zu der Erreichung des beabsichtigten Zwecks geeignet sind, oder, davon abgesehen, auf den öffentlichen Wohlstand, den sie befördern sollen, wirklich vortheilhaft oder nachtheilig einwirken.

Zu I.

Die Vertheidiger des Sperrsystems stellen den Satz auf: Geld ist der einzige Reichthum. Wir sagen dagegen: Geld ist Reichthum, aber nicht der einzige Reichthum; jeder Werth, jedes Guth ist Reichthum. Wäre Geld der einzige Reichthum, während alle andern Güter oder Werthe dieser Eigenschaft entbehrten, wie käme es denn, daß überhaupt noch Geld gegen Güter der letztern Art ausgetauscht würde? und doch sehen wir dieses tagtäglich bewerkstelligen,

ſelbſt von den eifrigſten Vertheidigern des Sperrſyſtems bewerkſtelligen. Dieſe Güter müſſen alſo ſelbſt in ihren Augen Werth, ſie müſſen wenigſtens eben ſo vielen Werth, ja ſie müſſen gröſſeren Werth für ſie haben, als das Geld, welches ſie dafür ausgeben, ſonſt würden ſie ihr geliebtes Geld nicht dafür ausgeben. Wenn dieſe Güter aber eben ſo vielen Werth haben, wie das Geld, ſind ſie dann nicht eben ſo gut Reichthümer, als jenes? und repräſentiren ſie dann nicht in dem Vermögen des Käufers den Theil, welchen er an baaren Gelde ausgegeben hat?

Geſetzt, es beſitzt Jemand heute 100000 rthl. Er kauft ſich morgen ein dieſem Werthe entſprechendes Landgut, und hat nun kein Geld mehr. Wird man wohl, wenn man ihn geſtern, weil er das Geld hatte, reich nannte, heute, weil er aufgehört hat, es zu beſitzen, dafür aber ein Landgut von gleichem Werthe an ſich gebracht hat, arm nennen? Gewiß nicht! man wird ſagen, er ſey noch eben ſo reich, wie geſtern. Er verkauft morgen ſein Landgut wieder, und erwirbt dafür ein Haus für 10000 rthl., ein Waarenlager 50000 rthl. an Werthe, einen Garten für 5000 rthl. und 35000 rthl. an baaren Gelde. Wird man wohl ſagen, er ſei reicher geworden, weil er wieder 35000 rthl. an Gelde beſitze? Gewiß nicht! man wird ſagen, ſein Reichthum habe weder zu- noch abgenommen; er ſey nach wie vor reich.

Das nämliche Verhältniß tritt auch bei ganzen Völkern ein, und zwar um ſo mehr, was bei Individuen nicht immer der Fall iſt, da bei den Völkern ſtets die Maſſe des baaren Geldes weit den geringſten Theil des Nationalreichthums bildet. Necker ſchätzte, um das Jahr 1784, die Summe

alles baaren Geldes in Frankreich auf 2,200,000,000 Livres. †) Die Schätzung ist gewiß zu hoch, weil ihm, von seinem Standpuncte aus, daran liegen mußte, Frankreich als wohlhabend in jedem Bezuge darzustellen. Dagegen schätzte Arthur Young ungefähr um dieselbe Zeit die Summe der in dem bloßen Landbaue dieses Reichs steckenden Kapitalien allein auf 1100,000,000 Livres. Beeke ††) schlägt, auf den Grund einer nach der Einkommentaxe gemachten, also gewiß viel zu niedrigen Schätzung, das Gesammtvermögen der brittischen Nation auf 2,300,000,000 Pfund Sterling an; während die Masse des in Großbrittanien vorhandenen Goldes von Pitt selbst, in der blühendsten Periode, nur auf 44,000,000 Pfund Sterling, die des Silbers aber von Price auf 3,000,000 Pfund Sterling berechnet wurde. *) Pitt hatte als Minister den Zustand des Landes unter seiner Verwaltung zu schildern; seine Angabe war daher gewiß eher zu hoch, als zu niedrig. Die ganze Masse des vorhandenen Geldes in England ist demnach besten Falles zu 47,000,000 Pfund Sterling anzunehmen. Sie beträgt also nicht viel mehr als den 50ten Theil des brittischen Nationalvermögens. Nimmt man aber, mit Adam Smith**), den Metall-Münzvorrath nur auf 18,000,000 Pfund Sterling an, so erreicht er kaum den hundert und sieben und zwanzigsten Theil des Ganzen. Wie unbedeutend erscheint daher nicht, gegen das Gesammtvermögen einer ganzen Nation abgewogen, derjenige Theil desselben, welcher in baarem Gelde bestehet. Das Ergebniß der Einkommentaxe in England betrug

†) J. B. Say. Traité d'economie politique. Livr. I. chap. 3.
††) Observations on the produce of the Income Tax.
*) Say Traité d'economie politique Livr. I. chap. 3.
**) Say a. a. O.

im Jahre 1813 allein 14½ Million Pfund Sterling. Wie wäre es möglich gewesen, so viel, als eine bloße Tantième des Einkommens, zu erhalten, wenn der ganze Reichthum Englands, der ganze Kapitalstock des Einkommens, sich auf 47,000,000 Pf. Sterl., als auf den Betrag des baaren Geldes, beschränkt hätte?

Wenden wir nun das eben Gesagte auf den vorliegenden Fall an, so tritt folgendes Resultat zu Tage: Es soll ein gewisses Land in dem Besitze einer Masse von 20,000,000 Thalern baaren Geldes seyn, und die Masse der jährlich darin erzeugten Producte sich auf 80,000,000 Thaler belaufen, von denen für 50 Mill. Thaler im Lande abgesetzt werden, so daß noch ein Werth von 30 Million Thlr. zur Ausfuhr übrig bleibt. Sein Kapital besteht also nach Abzug der für die Consumtion bestimmten Güter in 20,000,000 Thalern an baaren Gelde, und in 30,000,000 Thlrn. an Werthen. Von letzteren soll es für 20,000,000 Thaler ausführen, und dagegen nur für 10,000,000 Thaler an ausländischen Producten als Rückfracht empfangen. Das Ausland wird also 10,000,000 Thaler an baaren Gelde einzusenden haben. Nach dessen Eingang wird das Land 30,000,000 Thlr. an Gelde und 20,000,000 Thaler an Waaren besitzen. Wird es darum reicher seyn als früher? Gewiß nicht! denn es ist gezeigt worden, daß Güter anderer Art eben so gut Reichthümer sind, als Geld, woraus hervorgehet, daß, da der Gesammtbetrag beider, den früheren Gesammtbetrag beider nicht übersteigt, auch der Reichthum des Landes nicht zugenommen, sondern blos die Form, unter welcher er erscheint, sich verändert habe. Drehen wir den Fall um. Das Land soll nur für 10 Million Thaler seiner überflüssigen Güter ausgeführt, dagegen für 20 Million Thaler Producte

aus dem Auslande eingeführt haben. Es muß demnach 10 Millionen Thaler in das Ausland schicken. Ist es darum ärmer geworden? Gewiß nicht! denn es besitzt nun zwar nur 10 Mill. an baaren Gelde, dagegen aber für 40 Mill. Thlr. an andern Gütern. Und es kann nicht anders seyn. Denn haben wir nach der Handelsbilanz Geld an das Ausland zu zahlen, so zahlen wir es nicht umsonst, sondern empfangen den entsprechenden Werth in andern Producten, und zahlt das Ausland an uns, so geschieht es nur, weil wir ihm einen gleichen Werth in andern Producten geliefert haben. Aber, sagen die Vertheidiger des Sperrsystems, wenn sich die Masse unseres Geldes vermehrt, so kommt auch mehr Geld in Umlauf, so wird auch die Production vermehrt. Geht dagegen das Geld aus dem Lande, so mindert sich die Masse des in Umlauf befindlichen Geldes, wir werden zuletzt ganz davon entblöst, und alles geräth ins Stocken. Diese Furcht, das Metallgeld gänzlich durch nachtheilige Handelsbilanzen zu verlieren, ist eigentlich das Gespenst, welches sie schreckt. Nicht wir, die Geschichte mag ihnen darauf antworten.

Spanien und Portugall, reichbevölkert und blühend unter der Herrschaft der Römer, noch blühend unter der der Mauren, schüttelten endlich das Joch der Mauren ab (1491). Im folgenden Jahre (1492) ward Amerika entdeckt. Von da an flossen in ununterbrochenem Laufe die Schätze der neuen Welt, besonders die Ausbeuten der reichen Minen zu. Dennoch sind beide Länder völlig verarmt, und auf einem Boden, auf welchem sonst 40 Millionen fleissiger Menschen im Wohlstande lebten, bewegen sich jetzt kaum 15 Millionen in Armuth und Elend versunken, und der Anblick einer Silbermünze ist in vielen Gegenden eine Seltenheit.

Dagegen waren in früheren Zeiten Venedig und Genua, später Holland, von allen Bergwerken entblößt, in den Beſitz ſehr großer Reichthümer an Gütern, wie an edlen Metallen, gelangt, und noch itzt iſt wenigſtens in Holland der Vorrath derſelben unbezweifelt größer als in Spanien. Wenn wir nun bemerken, daß Spanien und Portugall, ungeachtet des Beſitzes der reichſten Minen, und der großen ſich alljährlich erneuenden Zuſchüſſe an Edelmetallen, welche ſie daraus bezogen, verarmt ſind, und großen Mangel nicht nur an andern Producten, ſondern an edlen Metallen ſelbſt leiden, und dagegen wahrnehmen, daß Venedig, Genua und Holland, ohne alle Bergwerke ſich ſehr bedeutende Vorräthe an Gelde und edlen Metallen erworben haben, ſo folgt daraus unabweislich:

daß edle Metalle nicht Production hervorbringen, ſondern vielmehr umgekehrt Production edle Metalle erzeugt.

Eine Nation verarmt alſo nicht darum, weil ſich der Vorrath ihrer Metallmünze vermindert, ſondern dieſer Vorrath vermindert ſich, weil die Nation verarmt, d. h. weil ſie immer weniger Producte erzeugt, die ſie in Metallmünze umſetzen kann.

Wie nun die Edelmetalle, oder das Geld, die Production nicht erzeugen, ſo iſt auch ein Zuſatz zu der, in einem Staate bereits vorhandenen, Maſſe baaren Geldes nicht vermögend die Production zu vermehren, weil, nach dem gleichen Geſetze, der Umlauf des baaren Geldes nicht Urſache, ſondern Folge, der Production iſt, und ſonach, anſtatt ſie zu beherrſchen, ſich nach ihr reguliren muß. Bei gleichſtarker Production und Conſumtion wird daher der Unterſchied nur der ſeyn, daß der geringere Vorrath des baaren Geldes häufiger, der gröſſere Vorrath

deſſelben langſamer umgeſetzt wird. Der geringere Vorrath ſchneller umgeſetzt, verrichtet ganz die Dienſte des größeren, aber langſamer umgeſetzten, Vorraths. Aller Geldumlauf ſelbſt aber iſt unproductiv, d. h. er ſchafft keinen Reichthum, weil er den Werth der Dinge nicht vermehrt. Die Waare gewinnt nichts an Werthe durch den Uebergang aus der Hand des Verkäufers in die des Käufers, oder aus der des Producenten in die des Conſumenten, obſchon das Geld dadurch in Circulation geſetzt wird.

Stehen dieſe Sätze feſt, und ſie ſind wohl durch die Erfahrung hinreichend beſtätiget, ſo verſchwindet der vorgeſpiegelte Vortheil, welcher dem Staate vorzugsweiſe aus der Vermehrung ſeiner Vorräthe an baarem Gelde entſtehen ſoll, wie die Furcht vor einer gänzlichen Entblößung an Metallmünze. So lange der Gewerbfleiß, der ja, wie wir geſehen haben, ſelbſt da, wo vom Anfange keine iſt, Ueberfluß an Münze herbeizuſchaffen vermag, in einem Lande derſelbe bleibt, ſo lange wird es ihm nie an den Mitteln fehlen, die ihm, durch zufällige Fluctuation theilweiſe wiederum entzogene, bis zu dem nöthigen Bedarfe zu erſetzen.

Die Vertheidiger des Sperrſyſtems legen weiter deswegen einen großen Werth auf das Geld, weil es langſam conſumirt werde, während faſt alle andere Producte, die man dafür eintauſche, einer ſchnelleren Conſumtion unterworfen wären. Sie halten es daher der Erhaltung des Nationalkapitals für günſtiger. Aber wenn aus der Erfahrung nachgewieſen worden iſt, daß Kapitale durch Producte erzeugt werden, ſo folgt daraus, daß Producte auch, trotz der ſchnellen Zerſtörbarkeit ihres Gebrauchwerthes, oder ihrer Brauchbarkeit, das Nationalkapital eben ſo gut erhalten müſſen, ſo fern ſie nur — und darauf

beruht der Fortbestand des Nationalreichthums — in derselben Maaße, wie sie consumirt werden, durch andere Producte wiederum ersetzt werden. Geschieht dieß, werden die consumirten Producte stets durch andere von gleichem Werthe ersetzt, so muß auch nothwendig, weil es gleichviel ist, ob diese in Gelde, oder in Waaren, bestehen, das Nationalvermögen stets dasselbe bleiben, d. h. wenn eine Nation stets so viel neue Werthe schafft, wie sie zerstört, so verarmt sie nicht; nur wenn sie mehr verzehrt, als erzeugt, tritt dieser Fall ein. Aber dann stellt sich auch bald das Gleichgewicht wieder her, weil auf die Dauer Niemand, also auch eine Nation nicht, mehr consumiren, als produciren, oder mehr verzehren kann, als sie verdient. Entweder wird sich dann die Consumtion von selbst vermindern, weil die Zahlungsmittel, d. h. Producte fehlen, oder die Production muß sich wieder vermehren. In keinem Falle sichert aber der größere Vorrath an Geld auf die Dauer vor Verarmung, ja vor eben so schneller Verarmung, wie wenn das Nationalvermögen in einer geringeren Masse Geldes, aber in einer grösseren Menge anderer Producte bestanden hätte. Das Geld ist nämlich hauptsächlich in seiner Eigenschaft als Werth-Ausgleichungsmittel schätzbar, und nur zu Ausgleichungen zu gebrauchen, ohne für die Consumtion bestimmt zu seyn. Fehlen also in einem Lande solche zur Consumtion zunächst bestimmten Güter, so können sie nur mittelst des Geldes erlangt, und müssen demnach aus dem Auslande eingeführt werden. Dieß zu verhindern reicht menschliche Macht nicht hin. Je weniger also ein Land selbst producirt, desto schneller wird das vorhandene Geld für nothwendige Bedürfnisse in das Ausland abfliessen, desto schneller wird sich auch das Nationalvermögen

vermindern, nicht weil Geld ins Ausland geht, ſondern weil im Inlande zu wenig producirt wird.

Zwar ſehen wir auch den Kaufmann ſtark nach Gelde trachten, und ſeine Waaren lieber gegen Geld, als gegen andere Waaren, umſetzen. Allein, weshalb trachtet er zunächſt nach Gelde? Etwa um das Geld zu behalten? Gewiß nicht. Man würde ihm einen ſchlechten Dienſt erweiſen, wenn man ihm verböte, ſein Geld wieder auszugeben. Dann hörte ſein ganzer Handel auf. Nur darum trachtet er nach Gelde, weil dieſes, als eine Anweiſung auf alle möglichen Güter gleichen Werthes, ihm den Ankauf derſelben erleichtert. Er trachtet alſo nicht nach Gelde, weil er es behalten, ſondern weil er es zum Ankaufe neuer Waaren verwenden will, wozu es für ihn tauglicher iſt, als andere Producte. Eine Nation iſt jedoch in einem andern Falle. Wenn der Kaufmann oft nur mit einer Art von Producten handelt, nie aber eine, im Verhältniſſe zu allen Arten derſelben, bedeutende Anzahl verſchiedener Producte in ſeinen Kreis zieht, und daher nur wenige Producte in Form eines Tauſches ihm nützlich ſeyn können, ſo bedarf eine Nation Producte aller Art; ſie hat mithin nicht die nämliche Urſache, ihr Hauptaugenmerk auf Geld zu richten, welche den Kaufmann dazu nöthiget.

Man ſieht alſo, daß Geld weder der einzige Reichthum einer Nation iſt, noch daß vorzugsweiſe das Ziel ihres Strebens auf den Erwerb eines möglichſt großen Vorraths an Gelde, und deſſen fortgeſetzte Vermehrung, gerichtet ſeyn darf: producirt ſie viel, wird es ihr, auf die Dauer, nie an dem nöthigen Münzbedarfe fehlen.

Ein zweiter Hauptgrundsatz, auf welchen die Vertheidiger des Sperrsystems ihre Ansichten gründen, ist die Meinung:

> bei jedem Handel, oder Umsatze von Producten gewinne nur das eine Individuum, die eine Nation, was das andere Individuum, die andere Nation, verliere.

Ist irgend ein Satz falsch, so ist es dieser, und die Wahrheit dieser Behauptung läßt sich leicht nachweisen, in Bezug auf die Individuen sowohl, als in Bezug auf Nationen.

Wenn ein Individuum, im Besitze einer bestimmten Quantität von Ausgleichungsmitteln, Werthmessern, Münze genannt, sich eines Theils davon entäußert, um damit eine entsprechende Quantität anderer Producte zu erwerben, so ist dies eine keineswegs erzwungene, sondern eine freiwillige Handlung. Es wird sich daher der, einem entsprechenden Werthe an anderen Producten gleichkommenden Quantität von Edelmetallen, oder, was dem gleichbedeutend ist, von Münzen, nicht entäussern, wenn die dadurch zu erlangenden Producte ihm weniger Brauchbarkeit gewähren, als die Münzmasse, deren es sich zu entäussern hat um das Gewünschte zu erwerben, ihm zusichert. Selbst dann wird dieß nicht geschehen, wenn die Quantität der Münze ihm ebenso viel gilt, wie das zu erwerbende Object. Denn es würde eine völlig nutzlose Operation entstehen, die Arbeit würde verloren seyn. Wenn daher Jemand einen Theil seines Vorraths an Ausgleichunsmitteln, oder Metallmünze, welcher hinwiederum, wie dies früher dargethan worden ist, nichts anderes als ein Ergebniß seiner Productionen ist, hingiebt, um eine entsprechende Quantität Güter anderer Art zu erlangen, so thut er es nur, weil

dieſe Quantität anderer Güter, welche er gegen eine beſtimmte Quantität ſeiner Metallmünze einzutauſchen gedenkt, ihm wünſchenswerther erſcheint, als der Beſitz der Quantität des Geldes, welche er dafür hingiebt. Er kann alſo durch dieſen Umſatz nur gewinnen. Dieß iſt das Verhältniß des Käufers. Gewinnt er aber nur das, was der Verkäufer oder der Producent verliert, und muß dieſer das verlieren, was der Käufer gewinnt? Gewiß nicht! Denn jener giebt ſeine Waaren nur dann hin, wenn ihm die Schaffungskoſten mit Einſchluß des Gewinns, den er für ſeine Mühe, und der Zinſen, die er für ſeine Vorſchüſſe erworben hat, erſtattet werden. Offenbar alſo gewinnt der Verkäufer eben ſo wohl bei dem Umſatze, wie der Käufer. Das nämliche Verhältniß tritt bei dem wechſelſeitigen Verkehre des Inlandes mit dem Auslande ein. Dieſer wird durch Kaufleute bewerkſtelliget. Sie führen für ihre Ausfuhren Geld ein, wenn ſie dadurch zu gewinnen glauben. Eben ſo gewiß werden ſie es aber vorziehen, für den Erlös ihrer Sendungen ins Ausland, im Auslande, Waaren einzukaufen, und dieſe einzuführen, wenn ſie von dieſer Operntion einen größeren Gewinn hoffen, als von der Einſendung baaren Geldes. Sofern ſie nun von der Einführung von Waaren darum einen größeren Gewinn hoffen, weil ſie dieſelben im Inlande mit beſſerem Vortheile für ſich abzuſetzen hoffen, als ihnen baares Geld gewähren würde, und ſofern diejenigen Inländer, die ihnen ihre eingeführten Waaren, für einen Theil ihres Münzvorrathes abkaufen, nach dem, was bereits angeführt worden iſt, ebenfalls gewinnen, ſo iſt erwieſen, daß die Einführung von Waaren, in dem gegebenen Falle, dem Lande mehr Nutzen bringt, als wenn die Retouren in baaren Gelde eingefloſſen wären.

Nun beruhet aber die Gesammt- Aus- und Einfuhr eines Landes auf der Gesammt- Aus- und Einfuhr der einzelnen Kaufleute desselben. Hoffen diese in der Mehrzahl von der Einfuhr von Gütern statt baaren Geldes größeren Gewinn, und gewinnen die Consumenten, wie dieß oben gezeigt worden ist, bei der Abnahme dieser Waaren ebenfalls, so ist, auch klar erwiesen, daß das Inland bei diesem Umsatze gewonnen hat, obschon nicht baares Geld, sondern andere Producte, an dessen Statt, eingeführt worden sind, und daß es verloren haben würde, wenn, statt dieser Producte, baares Geld eingeführt worden wäre.

Hat denn aber das Ausland nun dasjenige verloren, was das Inland gewonnen hat? Gewiß nicht! denn es würde seine Waaren nicht hingegeben haben, wenn es nicht einen, den Productionskosten, und dem erwarteten Gewinne des Verkäufers entsprechenden, Werth erhalten hätte. *)

Die Hauptgrundsätze, auf welche die Vertheidiger des Sperrsystems sich stützen, scheinen somit widerlegt. Es kommt nun zunächst

zu II.

in Betracht, ob dieses System, abgesehen von seiner Nützlichkeit oder Schädlichkeit, je durchgeführt worden sey, oder nicht. Auch hierauf kann nur die Erfahrung antworten, welche wir zunächst von zwei Staaten, die das Sperrsystem eine lange Reihe von Jahren am consequentesten durchgeführt haben, und

*) Es ist mir nicht unbekannt, daß man unter Productionskosten in der Regel alle und jede baare Auslagen des Producenten, so wie seine Arbeit und die Zinsen seines Productiv-Kapitals zu verstehen pflegt; allein ich habe hier mit Fleiß den Lohn seiner Arbeit, so wie die Zinsen des Productiv-Kapitals, als seinen Gewinn gesondert, weil es darauf ankam, augenscheinlich die allseitigen Gewinne klar vor Augen zu legen.

vermöge ihrer Lage es am consequentesten durchführen konnten, entlehnen, wir meinen England und Rußland.

Nach einer von Charles Wirworth, auf den Grund der Aus- und Einfuhrregister von 1697 bis 1798, gefertigten Tabelle hat in England, während dieses Zeitraums, die Einfuhre betragen 1,009,424,245 Pfund Sterling, die Ausfuhre aber 1,352,307,970 Pfd. Sterl. Der Ueberschuß der in den Zollregistern nachgewiesenen Ausfuhre über die Einfuhre beträgt demnach 342,883,725 Pfd. Sterl. Es hätte sonach, mit Einschluß des früheren Bestandes, am Schlusse des Jahres 1798 eine Summe von fast 400,000,000 Pfd. Sterl. in baaren Gelde vorhanden seyn müssen, d. h. eine Summe, die fast der ganzen, in der Welt umlaufenden, Geldmasse gleichgekommen wäre. Alle übrigen Länder hätten dann von baarem Gelde entblößt seyn müssen. Unmöglich wäre es dann gewesen, daß die Londoner Bank, wegen der 17,500,000 Pf. St. umlaufender Banknoten *), in jene große Krise hätte gerathen können, in welche sie 1797 wirklich gerieth. Diese Quantität Papiergeld wäre, gegen jene Münzmasse, so gering gewesen, daß man eher Banknoten gesucht, als zur Einwechselung präsentirt haben würde. Unmöglich hätte dann der erste Minister des Staats, Pitt, die Summe des vorhandenen Goldes, welches in England bekanntlich das eigentliche Geld ist, nur auf 44,000,000 Pfd. Sterl. berechnen können; eine Rechnung, die überdieß noch allgemein als zu hoch angesehen wird.

Aus den Zollregistern Rußlands von 1742 bis 1797 ergab sich, daß Rußland, die Ausfuhren gegen die Einfuhren gerechnet, einen Ueberschuß von

*) Staatswirthschaftliche Ansichten v. L. H. v. P., S. 43.

253,000,000 Silberrubel hatte. Die Ausbeute der Bergwerke wurde in der gleichen Zeit auf 88 Millionen Silberrubel angeſchlagen. Der Vorrath an Münze hätte demnach, ohne den früheren Beſtand, 341,000,000 Silberrubel betragen müſſen. Dennoch behauptet von Storch: Cours d'Economie politique: Livr. XI. Chap. 12., daß die Quantität des in Rußland befindlichen Vorrathes von Metallmünze weit nicht dieſe Summe erreiche, und man darf ihm vollen Glauben beimeſſen, da er ſein Werk zunächſt für den Gebrauch der Söhne Pauls des 1ſten ſchrieb, und deshalb kaum eine ſolche Behauptung aufſtellen konnte, wäre ſie nicht völlig gegründet, und die Regierung ſelbſt von ihrer Richtigkeit überzeugt geweſen. Dennoch iſt Rußlands Wohlſtand in fortwährendem Steigen begriffen.

Offenbar ſind alſo dieſe Bilanzen unrichtig. Die Urſachen davon ſind mannichfach. Theils ſind die Zollregiſter unrichtig, theils fehlt bei den Einfuhren die Summe der eingeſchmuggelten Waaren, die überall um ſo bedeutender iſt, je höher die Zölle ſind. Lord Sheffhield behauptete ſchon im Jahre 1784, daß allein an Thee jährlich für 2,000,000 Pfund Sterling durch den Schleichhandel nach Großbritanien eingeführt werde *). Auf dieſen Artikel allein würden ſonach für die Jahre 1697—1798 200,000,000 Pfund Sterling zu rechnen ſeyn, welche von dem vermeinten Ueberſchuſſe abzuziehen ſind. In den Jahren 1811—21 betrug in Würtemberg, nach den Zollregiſtern, die Quantität des jährlich eingeführten Zuckers durchſchnittlich 17000 Centner. Mit dem Jahre 1822 wurden die Zölle

*) K. Murhard: Theorie des Geldes und der Münze. 8te Abth. 2ter Abſchn. S. 383.

herabgesetzt, und es stieg demzufolge die Einfuhr des verzollten Zuckers bis 33000 Centner jährlich *). Offenbar waren daher früher jährlich 16000 Centner durch den Schleichhandel eingegangen. In Baiern, wurde der Centner Seidenwaaren, vor 1826, mit 20 Gulden verzollt. Die Einfuhr betrug jährlich 1800 Centner. Im Jahre 1826 wurde der Zoll auf 100 Gulden erhöht. Sogleich fiel die Einfuhr bis auf 700 Centner, und stieg alsbald bis auf 1400 Centner wiederum, als im Jahre 1828 der Zoll auf 60 Gulden ermäßiget wurde **). Der Ausfall gegen die frühere Einfuhr giebt ungefähr den Maaßstab für die Quantität der eingeschmuggelten seidnen Waaren ab.

Die Ausfuhrlisten werden, besonders da, wo Rückerstattung der Zölle, oder Prämien für die ausgeführten Waaren eintreten, oft durch höhere Angabe des Werthes, oder dadurch vergrössert, daß ausgeführte Waaren heimlich wieder eingebracht werden, um die, auf die Ausfuhr gesetzte, Prämie noch einmal zu erhalten. Beim Eingange werden hochzuverzollende Waaren oft unter dem Werthe angegeben, um weniger Zoll zahlen zu dürfen.

Segur ***) erzählt, daß die Engländer, um die von Rußland, für ihren Handel, ausgewirkten Privilegien beizubehalten, und um dasselbe zu bereden, daß dieser Handel für Rußland sehr vortheilhaft sey, die Rechnungsbehörden mit Geschenken über-

*) L. v. Haynau: Ist es dem Interesse anderer deutschen Staaten angemessen, sich dem königl. baierischen Zollsysteme anzuschließen? S. 38.

**) Denkschrift über die nachtheiligen Folgen des hohen bairischen Eingangszolltarifs u. der bairischen Zollordnung vom J. 1828. Von 155 Kaufleuten und Fabrikbesitzern zu Nürnberg. S. 23.

***) Memoires, souvenir et anecdotes. Tom. II. p. 296.

häuften, und, je nach Belieben, die Ausfuhrenregiſter verſtärken, oder die Einfuhrenliſten verringern ließen. So lehrt alſo die Erfahrung die Unzuverläſſigkeit der Zollregiſter, und die Theorie beſtätiget ſie. Dieſe lehrt uns, daß, wenn zwei Völker mit einander handeln, die Maſſe der Einfuhren jedesmal die Maſſe der Ausführen überſteigen müſſe. Die Urſache davon liegt in der Natur des Handels, welcher eben nichts anderes iſt, wie der Transport der Güter von einem Orte, wo ſie zu haben ſind, an einen andern Ort, wo ſie geſucht werden. Durch dieſe Operation wird der Werth der Güter vermehrt. Eine Parthie Waaren z. B. die in England 10000 Pfund Sterling werth iſt, wird, bei ihrer Ankunft in Sachſen, vielleicht 10500 Pfund Sterling werth ſeyn, und bei einer aus Sachſen nach England eingeführten gleichen Quantität Waaren wird daſſelbe Verhältniß eintreten. Da nun, bei der Ausfuhr, der Werth, den ſie an Ort und Stelle der Ausfuhr haben, bei der Einfuhr aber dieſer Werth, vermehrt durch die Transportkoſten und den Gewinn des Kaufmanns, oder mit andern Worten der Werth angegeben wird, den ſie in dem Lande haben, in welches ſie eingeführt werden, ſo iſt klar, daß die Liſten der Ausfuhr in Sachſen und England 10000 Pfund Sterling, die Liſten der Einfuhr aber 10500 Pfund Sterling nachweiſen werden. Beide Länder haben alſo mehr eingeführt, als ausgeführt. In gleichem Verhältniſſe muß auch die Geſammtausfuhr eines Landes zu ſeiner Geſammteinfuhr ſtehen, d. h. die Geſammteinfuhr eines Landes muß die Geſammtausfuhr deſſelben überſteigen. Nur dann iſt ſein Handel vortheilhaft, denn eben dieſer Ueberſchuß der Einfuhr, über die Ausfuhr, iſt der Ge-

winn, den das Land bei seinem Handel gemacht hat. Beide Theile haben sonach dabei gewonnen, eine Behauptung, die Niemanden wundern wird, der sich, nach der bereits früher dargestellten Ansicht, überzeugt hat, daß bei einem Handel stets beide Theile gewinnen müssen. Treue Zollregister würden daher stets eine, den Ansichten der Sperrsystemler nach, ungünstige Bilanz nachweisen, und es ist dieß wirklich einigemal der Fall gewesen. Im Jahre 1785 wiesen die englischen Zollregister nach, daß England weniger nach Irland aus-, als von dorther eingeführt hatte, während die irischen Zollregister ihrerseits ebenfalls eine geringere Ausfuhr nach, und eine größere Einfuhr von England nachwiesen. Zu gleichen Resultaten führte im Jahre 1787, in Bezug auf England und Portugall, eine Vergleichung der Zollregister in England, mit denen der englischen Factorei zu Lissabon. Dieses Phänomen erschien damals unerklärbar, denn das System des Einsiedlers von Kirkaldy, obschon veröffentlichet *), war noch sehr weit entfernt, die verdiente Anerkenntniß zu finden. Viel später noch konnte sich ein Statistiker der vereinigten Staaten **) nicht enthalten, das Unglück zu beseufzen, daß die vereinigten Staaten jährlich für 15 Millionen Dollars mehr einals ausführten. „Gleichwohl, ruft er erstaunt aus, ist es augenscheinlich, daß unser Land und unser Handel emporgeblüht sind.“ Was ihn in Erstaunen setzte, war ja nichts als die nothwendige Folge dessen, was

*) Adam Smiths: Nature and causes of the wealth of nations erschien 1776, und 1778 ernannte ihn die Regierung als Beweis ihrer Anerkenntniß — zum Zollcommissär in Edinburg. Eine Art Belohnung, die ihn mit dem Jongleur, der vor Alexandern Hirsekörner durch ein Nadelöhr warf, so ziemlich in eine Klasse zu setzen scheint.

**) Seibert: Statistische Annalen der vereinigten Staaten.

er beſeufzen zu müſſen glaubte. Wenn es nun theils aus dem bisher Geſagten ſich zeigt, daß die Vertheidiger des Sperrſyſtems nie und nirgend ihren Zweck, wo möglich das ganze Metallgeld in einem Lande anzuhäufen, erreicht haben, und ſich die Wahrheit dieſer Behauptung indirect auch daraus folgern läßt, daß, zur Zeit, noch kein Land von Metallmünze entblößt worden iſt, was doch, ſofern jene ihre Zwecke erreicht hätten, nothwendig hätte geſchehen müſſen, wenden wir uns

zu III

zu Unterſuchung der Frage: ob es überhaupt möglich ſey, den bei dem Sperrſyſteme beabſichtigten Zweck zu erreichen?

Theorie und Erfahrung können dieſe Frage nur mit nein beantworten.

Jeder Staat kann von Gütern jeder Art, alſo auch vom Gelde, nur ſo viel nützlich anwenden, als er zu ſeinem Bedarfe braucht. Fließt von Waaren irgend einer Art, alſo auch vom Gelde, in einem Lande mehr zuſammen, als der Bedarf erheiſcht, ſo iſt ein Sinken des Werthes derſelben die nothwendige Folge davon, weil mehr Angebot als Nachfrage darnach iſt; in andern Ländern dagegen, wo ſich der Vorrath dadurch unter den Bedarf mindert, ſteigt es im Werthe. Für die Waaren beider Länder tritt dann das umgekehrte Verhältniß ein. In dem erſten Lande wird man weniger, in dem zweiten mehr Waaren, für denſelben Nennwerth an Gelde, hingeben, d. h. in dem Lande, wo ſich der Münzvorrath über den Bedarf vermehrt hat, werden die Waarenpreiſe ſteigen, in dem Lande, wo er unter den Bedarf heruntergeſunken iſt, werden ſie fallen. Von dieſem Augenblicke an wird ſich,

werden unſere Waaren in dem Preiſe an das Ausland ablaſſen, daß dieſes dadurch in den Stand geſetzt wird, ſeine Producte gegen die unſrigen mit Vortheil auszutauſchen; oder aber wir werden uns entſchließen müſſen, einen Theil unſeres Geldvorrathes zu dem Ankaufe der gewünſchten Producte des Auslandes zu verwenden.

Ich hoffe nicht, daß Jemand, ſelbſt unſere Sperrſyſtemler nicht ausgenommen, zu der erſten Maaßregel rathen werde. Will dennoch Jemand von Mäßigung, von dem Nutzen der Entſagung ſammt was dem anhängig iſt, ſprechen, ſo habe ich weiter nichts dawider, glaube aber meines Theils, daß dergleichen Kaſteiungen in einem Kloſter paſſender angebracht ſeyn dürften, während der Zweck einer vernünftigen Staatswirthſchaftslehre mehr darauf gerichtet ſeyn muß, die größtmöglichſte Anzahl der Staatsbürger zwar nicht in üppige Verſchwendungen zu ſtürzen, aber doch in einen Zuſtand heitern Lebensgenuſſes und Wohlbefindens zu verſetzen.

Die zweite Maaßregel wird zur Folge haben, daß wir entweder den Preis unſerer Waaren ſo weit herabſetzen, daß das Ausland ſie bei uns eben ſo billig, wie bei ſich ſelbſt eintauſchen kann, oder wir müſſen den Preis der eingetauſchten ausländiſchen Genußmittel ſo hoch ſtellen, daß wir für die in den Tauſch gegebenen Waaren entſchädiget werden. Im erſten Falle würde der Preis bedeutend unter die Schaffungskoſten geſtellt werden müſſen. Dieß würde aber eine fortwährend nachtheilige, verluſtbringende, Production, mithin Verminderung des Nationalwohlſtandes herbeiführen. Man darf daher annehmen, daß die Producenten zu dieſer Art Tauſch ſich nicht bereitwillig finden laſſen würden. Es wird daher der zweite Fall eintreten, die eingetauſchten Producte, wie gering auch ihr Werth und Preis im Auslande ſeyn mochte, werden im In-

lande für einen dem Werthe der dafür hingegebenen Producte entsprechenden, d. h. für einen sehr hohen, Preis erkauft werden müssen.

Die vortheilhafteste Maaßregel würde also die dritte seyn. Wir würden die uns fehlenden Genußmittel des Auslandes für baares Geld kaufen, und würden für weniges Geld deren um so mehre erhalten, in je höherem Werthe das Geld im Auslande stünde. Dürfen wir dieses nicht, so müssen wir fortwährend die Producte des Auslandes um den theuersten und unverhältnißmäßigsten Preis kaufen, und so kann geschehen, daß bei uns Genüsse zu Luxusgegenständen, nur für den Reichen erschwinglich, werden, welche sich in den von Gelde entblößten Nachbarlande fast Jedermann leicht verschaffen kann.

Das Sperrsystem, berechnet auf Begünstigung der Industrie, wird sonach, consequent durchgeführt, vielmehr dieselbe mindern, und den Handel mit dem Auslande zuletzt ganz zum Stocken bringen, die Bewohner des eigenen Staats aber zu Entbehrungen aller Art, mitten im größten Ueberfluße, verdammen. So weit weicht der Erfolg vom Zwecke ab!

Erwiesen ist demnach, daß das Sperrsystem auf unrichtigen Grundsätzen beruht, und darum allein schon verwerflich ist. Eben so erwiesen ist auch, daß es weder je ausgeführt worden, noch überhaupt ausführbar ist, und, als durchgeführt gedacht, seinen Zweck nothwendig verfehlen muß, daß es nichts ist als ein Versuch, das lecke Faß der Danaiden zu füllen.

Dennoch darf die Untersuchung hier noch nicht stehen bleiben, es müssen vielmehr noch die Maaßregeln, welche man anwendet, um es durchzuführen, näher erörtert, es muß erforscht werden, was sie leisten sollen, wie sie es leisten sollen, und ob sie es leisten, oder

in dieſem Falle mit dem eigenen zuſammenfällt, wider den Willen derſelben, zu befördern.

Vergebens war die Ausfuhr des Silbers in Spanien verboten, vergebens in England die Todesſtrafe auf die Ausfuhr von Goldmünzen geſetzt. Jenes Verbot hielt das Silber nicht in Spanien zurück, und dieſer Strafe ungeachtet wanderten die engliſchen Guineen, im Jahre 1812, wo das Papiergeld im innern Verkehre Englands alle Münze überflüſſig gemacht hatte, nach Frankreich, wo ſie mit Vortheil anzubringen waren *). So wußte, ſelbſt auf dieſem leicht zu bewachenden Inſellande, der geſchmeidige Handel ſeine Operationen den groben Fäuſten der Zollbeamten zu entziehen, und die härteſte Strafe vermochte nicht den Eifer ſeiner Diener zu erkälten, oder ſie von der Ausübung ihrer Dienſte abzuſchrecken. Wer möchte, nach dieſen Vorgängen, wohl noch an die Möglichkeit glauben, daß die Sperrſyſtemler je ihren Endzweck, eine unnütze, den Bedarf überſteigende, Maſſe von edeln Metallen im Lande anzuhäufen, und zu erhalten, zu erreichen im Stande ſeyn könnten.

Nehmen wir aber einmal

zu IV

an, ſie könnten ihn wirklich erreichen, würden dann wohl die erſprieslichen Folgen, welche ſie davon erwarten, eintreten? gewiß nicht! Wir wollen einmal ſehen, was erfolgen würde, was erfolgen müßte, wenn ihr Zweck erreicht würde. Geſetzt jedes Volk des Erdballs triebe mit einem Nachbarvolke Handel, nach den Grundſätzen des Sperrſyſtems, d. h. es ſuchte ſtets von ſeinem Nachbarvolke einen Ueberſchuß an baaren Gelde ſich zu verſchaffen, und dieſes Beraubungsſyſtem könnte eine Reihe von Jahren fortgeſetzt werden, ſo

*) Say: Traité d'economie politique. Livr. I. chap. 17.

würde zuletzt, in einem Lande, welches A heiſſen ſoll, die geſammte Maſſe edler Metalle zuſammen gehäuft werden, und die übrigen Länder, B C D u. ſ. w., alles Vorraths derſelben ermangeln. Das Geld würde dann in dem Lande A auf den niedrigſt möglichen Punct ſeines Werthes ſinken, alle Waarenpreiſe dagegen ſich auf den höchſt möglichen Punct erheben. Aller Handel mit dem Auslande müßte aufhören, denn Geld könnten wir keins mehr von ihm erhalten, und unſere Waaren würden im Vergleiche mit denen des Auslandes ſo übertheuert ſeyn, daß dieſes ſich mit uns nicht einmal in einen Tauſchverkehr einlaſſen könnte. Wir würden alſo von dieſem Augenblicke an ganz des verheiſſenen Glücks genießen, im Beſitze des Geſammtvorraths an Edelmetallen zu ſeyn, und dieſelben zu Belebung des innern Verkehrs benutzen zu können, mit einem Worte ganz auf uns ſelbſt beſchränkt zu ſeyn. Ich fürchte aber ſehr, unſer Glück möchte dem des Tantalus in der Fabel, dem des Geizhalſes auf der Geldküſte gleichen, der dabei ſich das Nothwendige verſagt und Hunger und Durſt leidet, nur um ſein liebes Geld zu erhalten. Nicht einem Lande hat die Natur Alles verliehen; jedes Land iſt mit beſonderen, zum Theil ihm eigenthümlichen, Gütern geſegnet. Wir müßten daher aller der dem Auslande eigenthümlichen Güter und Genußmittel entbehren, denn Geld ſollen und dürfen wir nicht außer Landes gehen laſſen, und unſere Waaren ſind ſo theuer, die des Auslandes dagegen ſo wohlfeil, daß letzteres nie bei uns etwas eintauſchen wollen wird. Es werden alſo drei Fälle eintreten: entweder wir werden inmitten unſerer Schätze an Gold und Silber aller ausländiſchen Genußmittel, und zwar um ſo ſchmerzlicher entbehren, je größeren Ueberfluß an Geldmitteln wir beſitzen, mit welchem wir jedes unſerer Gelüſte befriedigen könnten; oder wir

werden unſere Waaren in dem Preiſe an das Ausland ablaſſen, daß dieſes dadurch in den Stand geſetzt wird, ſeine Producte gegen die unſrigen mit Vortheil auszutauſchen; oder aber wir werden uns entſchließen müſſen, einen Theil unſeres Geldvorrathes zu dem Ankaufe der gewünſchten Producte des Auslandes zu verwenden.

Ich hoffe nicht, daß Jemand, ſelbſt unſere Sperrſyſtemler nicht ausgenommen, zu der erſten Maaßregel rathen werde. Will dennoch Jemand von Mäßigung, von dem Nutzen der Entſagung ſammt was dem anhängig iſt, ſprechen, ſo habe ich weiter nichts dawider, glaube aber meines Theils, daß dergleichen Kaſteiungen in einem Kloſter paſſender angebracht ſeyn dürften, während der Zweck einer vernünftigen Staatswirthſchaftslehre mehr darauf gerichtet ſeyn muß, die größtmöglichſte Anzahl der Staatsbürger zwar nicht in üppige Verſchwendungen zu ſtürzen, aber doch in einen Zuſtand heitern Lebensgenuſſes und Wohlbefindens zu verſetzen.

Die zweite Maaßregel wird zur Folge haben, daß wir entweder den Preis unſerer Waaren ſo weit herabſetzen, daß das Ausland ſie bei uns eben ſo billig, wie bei ſich ſelbſt eintauſchen kann, oder wir müſſen den Preis der eingetauſchten ausländiſchen Genußmittel ſo hoch ſtellen, daß wir für die in den Tauſch gegebenen Waaren entſchädiget werden. Im erſten Falle würde der Preis bedeutend unter die Schaffungskoſten geſtellt werden müſſen. Dieß würde aber eine fortwährend nachtheilige, verluſtbringende, Production, mithin Verminderung des Nationalwohlſtandes herbeiführen. Man darf daher annehmen, daß die Producenten zu dieſer Art Tauſch ſich nicht bereitwillig finden laſſen würden. Es wird daher der zweite Fall eintreten, die eingetauſchten Producte, wie gering auch ihr Werth und Preis im Auslande ſeyn mochte, werden im In-

lande für einen dem Werthe der dafür hingegebenen Producte entsprechenden, d. h. für einen sehr hohen, Preis erkauft werden müssen.

Die vortheilhafteste Maaßregel würde also die dritte seyn. Wir würden die uns fehlenden Genußmittel des Auslandes für baares Geld kaufen, und würden für weniges Geld deren um so mehre erhalten, in je höherem Werthe das Geld im Auslande stünde. Dürfen wir dieses nicht, so müssen wir fortwährend die Producte des Auslandes um den theuersten und unverhältnißmäßigsten Preis kaufen, und so kann geschehen, daß bei uns Genüsse zu Luxusgegenständen, nur für den Reichen erschwinglich, werden, welche sich in den von Gelde entblößten Nachbarlande fast Jedermann leicht verschaffen kann.

Das Sperrsystem, berechnet auf Begünstigung der Industrie, wird sonach, consequent durchgeführt, vielmehr dieselbe mindern, und den Handel mit dem Auslande zuletzt ganz zum Stocken bringen, die Bewohner des eigenen Staats aber zu Entbehrungen aller Art, mitten im größten Ueberfluße, verdammen. So weit weicht der Erfolg vom Zwecke ab!

Erwiesen ist demnach, daß das Sperrsystem auf unrichtigen Grundsätzen beruht, und darum allein schon verwerflich ist. Eben so erwiesen ist auch, daß es weder je ausgeführt worden, noch überhaupt ausführbar ist, und, als durchgeführt gedacht, seinen Zweck nothwendig verfehlen muß, daß es nichts ist als ein Versuch, das lecke Faß der Danaiden zu füllen.

Dennoch darf die Untersuchung hier noch nicht stehen bleiben, es müssen vielmehr noch die Maaßregeln, welche man anwendet, um es durchzuführen, näher erörtert, es muß erforscht werden, was sie leisten sollen, wie sie es leisten sollen, und ob sie es leisten, oder

nicht etwa gar andere, den beabsichtigten ganz entgegen gesetzte, Folgen herbeiführen.

Die Sperrsystemler ordnen

1.

Verbote, oder verbotähnliche Zölle, für alle ausländischen Waaren an, welche entweder im Lande schon fabricirt werden, oder durch neu anzulegende Fabriken künftig erzeugt werden sollen. Diese hohen Zölle sollen dem inländischen Gewerbfleiße als Prämien dienen und, durch Abweisung der Concurrenz des Auslandes, den Flor der schon vorhandenen Fabriken des Inlandes heben, wie zu Anlegung neuer Fabriken, und zu Bildung neuer Gewerbszweige, anreizen. Zugleich sollen sie die Einfuhr fremder Producte möglichst erschweren, um der Ausfuhre um so gewisser das Uebergewicht über die Einfuhr zu sichern, und so das Ziel alles Strebens, eine sogenannte günstige Handelsbilanz, herbeizuführen.

Wenn ausländische Producte in einen Staat eingeführt werden, so giebt es verschiedene Ursachen dazu. Entweder sind diese Producte im Inlande gar nicht, oder nicht in entsprechender Menge zu haben, oder die Producte des Auslandes sind besser, dauerhafter und wohlfeiler, als die gleichartigen Fabrikate des Inlandes. Sind letztere eben so gut, eben so dauerhaft und wohlfeil, wie die des Auslandes, so bedarf es kaum der Frage, um sogleich zu antworten, daß in diesem Falle den Fabriken des Inlandes der Absatz, schon durch die größere Bequemlichkeit des Einkaufs, gesichert ist, und sie die Concurrenz des Auslandes nicht mehr zu fürchten haben. Für diesen Fall ist also der hohe Zoll nutzlos, selbst dann nutzlos, wenn für den Augenblick die Fabriken des Inlandes für den Bedarf desselben nicht hinreichten. Die größte Prämie, die zu Erweiterung bestehender und Anlegung neuer Fabri-

ken anreizt, ist der gesicherte Absatz der Producte, und die gerechteste zugleich, weil sie Niemanden etwas kostet, während jede andere Prämie, die der Staat, in Form hoher Zölle, oder wie sie sonst seyn möge, darauf setzt, lediglich aus den Taschen der Consumenten bezahlt wird. Daß dem so und nicht anders sey, läßt sich leicht nachweisen.

Wir haben oben gesehen, daß der Grund, warum wir Producte, die auch im Inlande fabricirt werden, dennoch aus dem Auslande beziehen, darinne liegt, weil sie, entweder, bei gleichen Preisen, besser und dauerhafter, oder, bei gleicher Güte, wohlfeiler sind. Ein hoher Einfuhrzoll schneidet uns diese Vortheile ab, und wir werden dadurch mit unsern Bedürfnissen an die Fabriken des Inlands gewiesen. Die so plötzlich vermehrte Nachfrage nach inländischen Producten, während die Quantität der Fabrikate nicht in gleicher Schnelle verstärkt werden kann, muß nothwendig ein Steigen des Preises derselben zur Folge haben. Der erste directe Nachtheil hoher Zölle, welcher alle Consumenten berührt, ist sonach: daß sie alle von ihnen getroffenen Waaren theurer, als vorher, bezahlen, und obenein noch, bei vielen Sorten, sich mit Waaren von schlechterer Qualität, als früher, begnügen müssen.

Ein zweiter Nachtheil hoher Zölle ist die Verminderung der Einfuhr aus dem Auslande. Aus dieser entsteht zunächst verminderter Absatz der Landesproducte selbst. Jedes Product, welcher Art es sey, kann nur durch andere Producte bezahlt werden. Selbst dann ist dies der Fall, wenn, wie gewöhnlich, die Ausgleichung mittelst der Münze geschieht. Niemand schlägt oder producirt zunächst Münzen, sondern er schafft Producte, mittelst deren er sich, in der Regel, Münzen erwirbt, die er dann zum Ankaufe anderer ihm nöthiger Producte verwendet. Der Ackerbesitzer,

wenn er auch mit Gelde kauft, kann nur in sofern kaufen, als er früher Getraide producirt hat, und seine Erndte gut ausgefallen ist; er wird um so mehr kaufen, je besser sie ausgefallen ist. Der Fabrikant kann nur kaufen, sofern er erst seine Fabrikate abgesetzt hat. Selbst der Nichtproducent kann nur kaufen mittelst des Ertrages der Producte Anderer. Der Staatsdiener wird vom Staate in Münze bezahlt, welche der Staat von den Steuerpflichtigen erhebt. Aber der Landbesitzer wird seine Steuern nicht zahlen können, wenn er nicht ärndtet, der Fabrikant nicht, wenn er nicht Fabrikate erzeugt und absetzt, der Kaufmann nicht, wenn er nicht Waaren anschafft und verkauft. Nur so können sie sich die zu Abführung der Steuern nöthige Münze verschaffen. Ueberall also sind es zuletzt Producte, welche die Producte bezahlen, und das Product, welches der Beamte bezahlt, wird von dem Ertrage des Products des Steuerpflichtigen bezahlt.

Ist dieß gegründet, so werden auch die eingeführten Producte des Auslandes in letzter Instanz durch den Ertrag der Producte des Inlandes selbst dann bezahlt, wenn die eigentliche Ausgleichung zunächst in Gelde geschieht, weil ja dieses eben nur, wie wir gesehen haben, in Folge abgesetzter Producte, erzeugt worden seyn kann. Eine Einfuhr aus dem Auslande verhindern heißt daher zuletzt nicht mehr, als den Absatz einer eben so großen Quantität inländischer Fabrikate, wodurch jene Einfuhr bezahlt wird, ein Geschäft wobei beide Theile gewonnen haben würden, hindern, heißt also gerade das hindern, was man befördern will, nämlich den Absatz inländischer Producte.

Mit der Verhinderung, oder Beschränkung, der Einfuhren aus dem Auslande ist zugleich ein anderer,

nicht minder beachtenswerther, Umstand verbunden, die Minderung, oder das fast gänzliche Aufhören, der Gelegenheit zu wohlfeilen Retourfrachten.

Nürnberg war eine Zeit lang der Mittelpunct des Verkehrs zwischen dem nördlichen und südlichen Deutschland. Ein sehr bedeutender Speditions- und Zwischenhandel in Colonial- und Drogueriewaaren, in levantischen, italienischen und französischen Producten, hatte sich gebildet. Die Frachtfuhren strömten so zahlreich dahin, daß die dadurch entstehenden Retourgelegenheiten es möglich machten, den bayrischen Centner Waaren, zu einer Fracht von 3 bis 3½ Gulden, nach Hamburg und Bremen zu versenden. Auf diese Weise konnte ein großer Theil der voluminösen und wohlfeilen Industrieproducte Nürnbergs dahin ausgeführt werden, der sonst dort mit den Erzeugnissen anderer Länder nicht hätte concurriren können. Der hohe Zolltarif vom J. 1826 änderte die Sache. Die meisten nordischen Frachtfuhrleute kamen nur bis an die Gränze, und ladeten gewöhnlich in Koburg, Heldburg u. d. gl. ab, von wo aus die Waaren in das Land eingeschwärzt wurden. Die Fracht stieg nun, die ganze Ausfuhr wurde in Folge dieses Steigens gehemmt, und der alte Güterzug von Venedig und Triest über Nürnberg nach dem Norden nahm, in Folge der hohen Zölle und der vielen Vexationen, seinen Weg durch Oesterreich, Böhmen und Sachsen *); der Güterzug über Nürnberg nach der Schweiz, dem westlichen Italien und Frankreich aber hat seitdem seine Richtung über Offenbach und Frankfurt a. M. genommen. Ein großer Theil des Consignations- und Zwischenhandels gieng somit verloren. **) Vom Obermainkreise aus wurde früher ein

*) Denkschrift über die nachtheiligen Folgen des hohen bayrischen Eingangszolltarifs u. s. w. S. 11 12 13.
**) Denkschrift ꝛc. S. 13.

bedeutender Handel mit Kleesaamen nach Norddeutschland getrieben. Aber seit die hohen Zölle die Möglichkeit wohlfeiler Retourfrachten abgeschnitten hatten, nahmen die Bestellungen sehr ab. Ein einziges Hamburger Haus, welches früher jährlich gegen 6000 Centner gekauft hatte, schrieb seine Bestellungen mit dem Zusatze ab, daß es, der Fracht halber, den Kleesaamen gegenwärtig wohlfeiler aus Böhmen beziehe.*) Ein anderes Haus hatte im Rezatkreise einen bedeutenden Industriezweig sehr ausgebreitet, neue Absatzwege eröffnet, und vielen hundert Familienvätern dadurch Brod gegeben. Allein der hohen Zölle wegen blieben mehrere Frachten aus, welche dasselbe sonst zu Retourfrachten benutzen konnte. Anfangs brachte jenes Haus Opfer, es nahm eigene Frachten. Aber es entstanden dadurch allmählig auf den auswärtigen Plätzen Preisdifferenzen, bei welchen der Handel mit den erwähnten bayrischen Industriezweigen nicht mehr zu halten war. Das Haus sah sich genöthigt, ein bedeutendes Kapital aus diesem Handel zu ziehen, und hunderte von arbeitsamen Händen verloren ihre Arbeit, fast eben so viele Familien ihren Unterhalt. **)

In Frankreich verbot der Nationalconvent die Einfuhr der spanischen Häute, weil er glaubte, sie schadeten dem Absatze der französischen. Aber diese Häute kamen nur nach Frankreich, um dort gegerbt zu werden, und giengen sodann wieder nach Spanien zurück. Frankreichs Gerbereien, denen ihre Rohstoffe zu theuer kamen, mußten ihre Industrie aufgeben, die nun, nebst einem guten Theile franzöſ. Arbeiter und Kapitale nach Spanien übergieng. ***)

*) Rede des Abgeordneten Dr. Rudhart: Ueber den Gesetzentwurf zu einer Zollordnung, gehalten in der Kammer der Abgeordneten der baierischen Ständeversammlung am 5ten Juni 1828. S. 17. 18.

) Rudhard a. a. O. S. 18. — *) Say a. a. O. I. 17.

Ein weiterer Nachtheil hoher Zölle trifft, obwohl theilweise zuletzt immer wieder die Consumenten, doch zunächst und hauptsächlich diejenigen, die am meisten hohe Zölle wünschen, ich meine die Fabrikanten. Alle brauchen sie zu ihren Fabrikaten und Productionen eine Menge Stoffe, die größtentheils schon selbst Fabrikate sind, und daher, sofern sie auch im Inlande erzeugt werden, einem hohen Einfuhrzolle unterliegen. Twiste, Leinwand, Papier, Leder, Potasche, Alaune, und eine Menge anderer, an sich vollendeter Fabrikate, dienen dem Weber, dem Schumacher, Sattler und Riemer, dem Bleicher, dem Tapetenfabrikanten u. s. w. wiederum als Stoffe zu seinen Fabrikaten. Da sie nun als an sich vollendete Fabrikate gegen das Ausland mit hohen Zöllen zu belegen sind, so sehen sich alle diese Personen mit ihren Einkäufen auf das Inland gewiesen, und in der Lage vielleicht schlechtere Stoffe theurer zu bezahlen als früher, oder schwere Eingangszölle zu bezahlen oder — durch Schleichhandel die ihnen nöthigen Stoffe einzubringen. Auch sie sind daher wiederum genöthiget, den Preis ihrer Fabrikate höher zu stellen, es geschehe dieß nun durch Erhöhung des Nennpreises, oder durch Verschlechterung der Waaren. Im letztern Falle würde ihr Absatz sich bald ganz verlieren, sie werden daher den ersten Weg einschlagen müssen. Aber auch dann werden sie ihres Schadens nie völlig beikommen können, sondern stets einen Theil davon selbst übernehmen müssen. Der Grund davon liegt sehr nahe. Der Preis jeder Waare wird regulirt durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage. Bei gleichem Angebote steigert vermehrte Nachfrage den Preis, wie ihn verminderte herabdrückt. Nun muß aber die Nachfrage eine reelle seyn, d. h. der

Nachfragende muß, auſſer dem Willen, auch die Mittel zu kaufen haben. Der Vermögensunterſchied im Staate iſt einer unendlichen Menge von Abſtufungen unterworfen, und durch dieſe Abſtufungen wird, bei jedem Produkte, die Zahl der reellen Nachfragenden beſtimmt. Geſetzt, die Tapeten zu Tapezierung einer gewiſſen Stube hätten gegenwärtig 10 rthl. gekoſtet, ſo wird es im Staate eine beſtimmte Anzahl von Perſonen geben, welche den Willen, und die Mittel, haben, die Ausgabe über ihre ſonſtigen Bedürfniſſe zu machen. Dieſe Klaſſe wird die Anzahl der Nachfragenden bilden. Nun iſt aber der Fabrikant, in Folge eines hohen, auf das ausländiſche Papier, Farben u. dgl., deren er ſich zu ſeinen Tapeten bediente, gelegten Zolles, und des dadurch herbeigeführten Steigens des inländiſchen Papieres, welches er als einigermaaßen brauchbares Surrogat hätte nehmen können, genöthiget den Preis dieſer Tapeten, weil ſich durch die Zölle die Koſten um 1 rthl. gemehrt haben, auf 11 rthl. zu ſtellen. Alsbald wird ſich die Nachfrage mindern, denn es gehören nun nur alle diejenigen Perſonen in die Claſſe der Nachfragenden, welche, auſſer ihren übrigen Bedürfniſſen, 11 rthl. auf dieſe Tapeten wenden können, deren Zahl unbezweifelt geringer iſt. Nothwendig wird daher, da das Angebot daſſelbe bleibt, der Preis in etwas ſinken, und der Fabrikant wird dem zufolge einen Theil dieſer Zölle ſelbſt auf ſich nehmen müſſen, um nicht zuviel an Abſatz zu verlieren, d. h. er wird weniger gewinnen, als er vorher gewann, da ſeine Tapeten zu 10 rthl. verkäuflich waren.

Nicht minder nachtheilig wirken hohe Zölle auf den Landbau. Ein augenfälliges Beiſpiel iſt oben

bereits angeführt worden; der Wegfall der Ausfuhr des Kleesaamens aus Baiern wegen der, in Folge der hohen Zölle, gestiegenen Fracht. Auf gleiche Weise, wie in dem gegebenen Falle, muß das Steigen der Fracht auch auf den Absatz aller übrigen in's Ausland gehenden Producte des Landbaues einwirken. Sie werden theyrer, und der Landbauer ist, ganz aus dem nämlichen Grunde wie oben der Fabrikant, nicht im Stande, dem Auslande den vollen Betrag der Vertheuerung anzurechnen. Genöthiget selbst einen Theil davon zu übernehmen, wenn nicht, wie nichts destoweniger geschehen kann, die Ausfuhr überhaupt aufhört, wird er, trotz des im Auslande erlangten höheren Preises, dennoch weniger an seinen Producten gewinnen, als früherhin. Am allernachtheiligsten aber wirken die hohen Einfuhrzölle auf den Handel jeder Art. Der eigne Handel wird hauptsächlich auf Producte des Inland's beschränkt. Die Producte des Auslandes werden aber nie und nirgends ganz entbehrt werden können, mit wie hohen Zöllen sie auch belegt werden mögen. Sie werden aber, noch über den Betrag der hohen Zölle hinaus, vertheuert. Die Ursache liegt nahe. Der Kaufmann ist genöthiget, diese hohen Zölle alsbald beim Eingange vorzuschießen. Er bedarf daher zur Betreibung seines Geschäfts ein ungleich größeres Kapital, und ist genöthiget, die Zinsen seiner Zoll-Vorschüsse bis zu der Zeit, wo er die Waare abzusetzen hoffen darf, mit in Anschlag zu bringen, will er nicht einen unvortheilhaften Handel treiben. Um den Betrag der Zinsen dieser Zollvorschüsse wird demnach der Preis der Waare noch über den Betrag des Zolles selbst steigen. Dennoch wird auch der Kaufmann noch dabei verlieren. Genöthiget wegen der hohen Zölle ein größeres Kapital

auf seinen Handel zu wenden, ohne daß mit dem Eintritte der hohen Zollsätze sein Kapital wächst, wird er entweder Gelder auf Credit nehmen, oder, wenn sein Credit dazu nicht hinreicht, wegen ermangelnden größeren Kapitals, seinen Handel nicht mehr in der zeitherigen Ausdehnung forttreiben können. In einem wie in dem andern Falle liegt der Nachtheil, den er erleidet, am Tage. Er muß die aufgenommenen Gelder verzinsen, ohne daß es ihm, aus dem gleichen Grunde wie dem Fabrikanten und dem Landbauer, möglich ist, den völligen Betrag der Zinsen den Consumenten aufzubürden, und um diesen Theil, den er davon selbst übernehmen muß, wird sein Gewinn geschmälert. Zieht er es aber vor seinen Handel einzuschränken, so ist sein Gewinn, gegen frühere Zeiten, nicht minder geschmälert, weil er auf den eingeschränkteren Handel nicht minder sein ganzes früheres Kapital wenden muß, ohne den frühern Gewinn davon zu ziehen. Nicht minder leidet der Speditions- und Zwischenhandel. Wie sehr man ihn auch begünstigen und erleichtern mag, immer werden diese Begünstigungen, zu möglichster Verhütung alles Unterschleifs, an eine Menge zeitraubender Formalitäten geknüpft seyn, die Speditionsgüter wohl auch in sogenannten Niederlagen, Packhöfen oder Kaufhallen, gegen Entrichtung eines Lagergeldes, niedergelegt werden müssen. Aber diese können sich nur auf wenige Puncte beschränken, und auf diese beschränkt sich dann hinwiederum die Spedition. Jeder Spediteur von Bedeutung ist genöthigt, zu Besorgung aller der beim Ausgange zu beobachtenden Förmlichkeiten, einen eigenen Packhofdiener zu halten — eine Ausgabe, die er nie den Abnehmern oder Committenten aufbürden kann, die folglich wiederum nur

den eigenen Gewinn schmälert, und ist dennoch, bei dem geringsten Versehen, einer Menge von Unannehmlichkeiten und Unkosten ausgesetzt. Nicht viel minderen Unannehmlichkeiten ist der Zwischenhandelpreis gegeben. Zwischenhandel, wie Speditionshandel, werden auf diese Art auf ein sehr gefährliches Spiel gesetzt. Nicht nur mindert sich der Gewinn, sondern der ganze Waarenzug nimmt oft deshalb, wie dieß in Bezug auf Baiern geschehen ist, eine andere Richtung und geht ganz für das Land verloren. *)

So ist also der durch hohe Zölle gegen das Ausland abgeschlossene Staat als Ganzes benachtheiliget. Die Ausfuhr mindert sich mit der Einfuhre; die Production desselben, bei freiem Handel einer unendlichen Ausdehnung fähig, meist auf den Bedarf des Inlands beschränkt, nimmt in gleicher Maaße ab. Die Qualität der Waaren verschlechtert sich, weil jener Wetteifer, den die Concurrenz mit den Fabriken des Auslandes nothwendig beleben muß, und der auf die Vervollkommnung der Fabrikate von nicht zu berechnenden Einflusse ist, mit dieser Concurrenz selbst wegfällt. Die Preise der inländischen Fabrikate steigen auf eine unnatürliche Weise, ohne daß der Gesamtreichthum zunimmt, weil gerade in diesem Falle der Verkäufer nur das gewinnt, was der Käufer verliert. **)

*) Denkschrift u. s. w. S. 22.

**) Wenn eine Elle Tuch, wegen der hohen Zölle auf die Einfuhr der Wolle u. drgl., um 4 gr. im Preise in dem Lande steigt, so ist sie deßwegen nicht 4 gr. mehr werth als gestern, denn eine Elle Tuch bleibt eine Elle Tuch, ob sich auch ihr Preis verändert. Der ganze Unterschied ist nur der, daß der Fabrikant 4 gr. mehr erhält, als gestern. Diese 4 gr. verliert aber der Käufer, denn er hat nun 4 gr. weniger an Gelde, als er gehabt haben würde, wenn der Kauf gestern vollzogen worden wäre, ohne mehr an Waare zu haben. Der Nationalreichthum aber wird blos durch Vermehrung der Werthe, nicht durch relatives Steigen der Preise erhoben.

Nicht minder als das Ganze leiden auch nothwendig die einzelnen Klaſſen der Staatsbürger in ihren beſonderen Verhältniſſen, ja alle Conſumenten überhaupt. Der Kaufmann in ſeinen Eigenhandel beſchränkt, bei geringerem Gewinne zu größeren Anſtrengungen verurtheilt, im Speditions- u. Zwiſchenhandel beläſtiget, dem theilweiſen oder ganzen Verluſte deſſelben mit jedem Augenblicke entgegen ſehend, der Abſatz der Producte des Landmanns ins Ausland verkümmert, der Gewinn des Fabrikanten durch den beſchränkteren Markt ſeiner Einkäufe und durch die Nothwendigkeit, ſtatt der beſſeren ausländiſchen Materialien, ſich mit ſchlechteren inländiſchen Stoffen zu begnügen geſchmälert, ſein Abſatz ins Ausland verringert, die Conſumenten jeder Art mehr oder weniger gezwungen, ihre Bedürfniſſe oft vielleicht ſogar bei geringerer Qualität theurer zu bezahlen, des Schleichhandels mit ſeinen beklagenswerthen Folgen hier noch gar nicht beſonders zu erwähnen, das ſind die Früchte jenes gerühmten Sperrſyſtems. Es iſt alſo nichts, wie ein Monopol der inländiſchen Fabriken auf Koſten der Conſumenten, eine indirecte Steuer, die dieſen zu Gunſten jener aufgelegt wird; eine Steuer, auch aus dem Grunde verwerflich, weil ſie auf den Grund der Verletzung des Eigenthums Aller, zu Gunſten einiger Wenigen gebaut iſt. Aber ſie erreicht nicht einmal vollſtändig dieſen Zweck, theils nicht, weil die Begünſtigten ſelbſt auf andere Art wieder, wie bereits gezeigt worden iſt, benachtheiliget werden, theils nicht weil ſie ſtets nur in Bezug auf ein oder einige Producte Producenten, in Bezug auf alle übrigen aber ſelbſt Conſumenten ſind, und ſomit unmerklich zwar, aber täglich ſich ſelbſt wieder einen Theil des Gewinnſtes aus der Taſche ſpielen, ſo daß die ganze Maaßregel

zuletzt mehr oder weniger auf einen feinen Selbstbetrug hinausläuft selbst bei denen, die am eifrigsten hohe Zölle zum Schutze ihrer Fabrikate verlangen. Sie ist endlich anstatt einer Prämie für das Erblühen der Fabriken, vielmehr eine Prämie für den Schleichhandel und alle ihn begleitenden Verbrechen.

Alles dieß und mehr noch, sagen die Sperrsystemler, geben wir zu, allein es ist dieß bloß vorübergehend, und ihr werdet für dieses vorübergehende Ungemach sattsam entschädiget, durch den wachsenden Flor der bestehenden, und das Aufblühen neuer Fabriken und Industriezweige, die Fabrikate werden, weil sie im Preise gestiegen sind, und die Concurrenz der Ausländer nicht zu fürchten haben, vervollkommnet werden können, mittelst der größeren Gewinne der Unternehmer, so daß sie zuletzt die Concurrenz mit dem Auslande nicht mehr zu scheuen brauchen; der Lohn der Fabrikarbeiter wird sich erhöhen, und weil sonach jeder mehr Einnahme hat, werden sich die höheren Preise damit ausgleichen, wird der innere Wohlstand täglich wachsen.

Im Allgemeinen ist die Antwort darauf schon gegeben. Zweierlei aber verdient noch einer näheren Erörterung, ob hohe Einfuhrzölle wirklich das Aufblühen den Fabriken befördern, und ob, und wenn der Gewinn der Fabrikunternehmer den Arbeitern zu Statten kommt.

Der wahre Flor der Fabriken bestehet in der möglichsten Güte und der möglichsten Wohlfeilheit ihrer Fabrikate. Eine Fabrik, welche diesen Anforderungen entspricht, kann des umfassendsten Absatzes versichert seyn. Die Erfüllung dieser Bedingungen beruht hauptsächlich auf den Fortschritten in der Physik, Chemie und Mechanik im Allgemeinen, in dem Geiste mit welchem der Fabrikunternehmer, zu Vervollkom-

nung ſeiner Fabrikate, davon Gebrauch zu machen weiß, und in ſeinen Mitteln dazu insbeſondere. Alle drei Erforderniſſe müſſen aber Hand in Hand gehen, ein einziges fehle — und alles bleibt beim Alten. Schafft aber das Sperrſyſtem Fortſchritte in jenen Wiſſenſchaften, ſchafft es Geiſt, ja ſchafft es auch nur die fehlenden Mittel? Es mag dahingeſtellt ſeyn, ob das Sperrſyſtem vorzugsweiſe die Geldmittel zu Verbeſſerung der Fabriken ſchaffe, theils weil ſie, ohne die beiden andern Erforderniſſe, unnütz ſind, theils weil, wenn dieſe ſich zeigen, es gewöhnlich auch an Leuten nicht fehlt, die geneigt ſind die Mittel dazu vorzuſchieſſen, theils endlich, weil im letzten Falle die Regierung zu augenfällig erſprieslichen Verbeſſerungen die nöthigen Vorſchüſſe zu machen ſtets bereit ſeyn wird. Aber es ſchafft weder Fortſchritte in den Wiſſenſchaften, noch Geiſt. Wenn nun auch die erſteren, als geiſtiges Gut, unbekümmert um das Land, in welchen ſie geſchehen, bald das gemeinſame Eigenthum aller gebildeten Nationen werden, den ſtrengſten Sperrcordon überſpringen und daher das Sperrſyſtem auf ſie wenigſtens nicht nachtheilig wirken kann, ſo ſpringt doch ſein ſchädlicher Einfluß in Bezug auf das letzte Erforderniß in die Augen. Der Geiſt entzündet ſich am Geiſte, und die Nothwendigkeit mit Concurrenten zu wetteifern, bringt ungewöhnliche Anſpannung der geiſtigen Kräfte hervor. Je gröſſer die Zahl der Concurrenten iſt, je ausgezeichneter ihre Leiſtungen ſind, eine deſto gröſſere Aufforderung zu neuer Geiſtesthätigkeit liegt darin, es ihnen gleich zu thun, ihnen zuvorzukommen, ſich nicht wieder von ihnen einholen zu laſſen. Dieſer mächtige Sporn fehlt den Fabrikanten des abgeſperrten Landes, ſie ſind auf einige Zeit gegen die Concurrenz des Auslandes geſichert, die Bedürfniſſe des Inlandes ſind beſchränkt,

es fehlt ihnen, wegen der erschwerten Einfuhre, an Gelegenheiten neue Erzeugnisse, neue Muster zu sehen, um darnach die eignen zum Gebrauche für das Ausland abändern und verbessern zu können — wie könnten solche Verhältnisse geeignet seyn, Geisteskräfte zu wecken? Eher werden sie auf Erschlaffung derselben hinwirken, und die Consumenten werden genöthiget seyn, sich mit Fabrikaten, die gegen die des Auslandes zurückstehen, zu begnügen. Man will neue Fabriken hervorrufen, wo möglich den ganzen Bedarf des Inlandes auch im Inlande erzeugen, ohne zu bedenken, daß ein solches System unmöglich zum Guten führen kann, weil es zuweit von dem, durch die Natur hinlänglich vorgezeichneten, nur zu wenig beachteten Laufe der Dinge abweicht. Die Natur, die uns alle zu Bewohnern eines und desselben Erdkörpers machte, wollte ein gemeinsames Band unter uns schaffen. Jede Gegend der Erde hat gewisse ihr besonders eigenen Producte, die in keiner andern Gegend so gut gedeihen, und so wohlfeil erzeugt werden können, oft aber gar ausschließliches Eigenthum gewisser Gegenden sind. Diesem Winke folgend sollten wir keine Gegend von dem gemeinsamen Verkehre ausschliessen, und aus jeder das einführen, was sie am besten und wohlfeilsten erzeugt. Was hier von Urproducten gesagt ist, läßt sich auch auf Fabriken anwenden. Kein Landstrich ist vorzugsweise zu vortheilhafter Anlegung aller möglichen Fabriken geeignet. Klima, Lage, Beschaffenheit des Bodens und seiner Producte, Meere, Flüsse, Zahl, Sitten und Lebensweise der Bevölkerung u. dergl. eignen ein Land bald mehr zum Handelsstaate, bald vorzugsweise für das Fabrikwesen, bald vorzüglich für diese oder jene Art von Fabriken. Am besten wäre es unstreitig, diesem Winke ebenfalls zu folgen, und in jedem Lande nur die Fabriken anzu-

legen, welche, seinen Verhältnissen nach, darin vorzüglich gedeihen können, die übrigen Fabrikate aber daher zu beziehen, wo sie am besten und wohlfeilsten zu haben sind. Statt dessen aber verlangen die Sperrsystemler, ohne alle Rücksicht auf gegebene Verhältnisse, Alles vom Inlande, und es ist nicht ganz mit Unrecht, daß sich Say an einem Orte über das Sperrsystem folgendermaaßen ausläßt: Es sey gerade so, als ob man an der Thür jedes Hauses eine Eingangsgebühr von Kleidern, Töpfen, Schuhen, Strümpfen u. s. w. erheben wolle, um die Bewohner desselben in die glückliche Nothwendigkeit zu versetzen, sich alle diese Dinge selbst verfertigen zu müssen.

Hören wir nun den Ausspruch der Erfahrung. Nach der Petersburger Handelszeitung vom März 1829 ist in Rußland auf den Zucker eine Abgabe von 33 Prozent gelegt, um die Fabrikation des Runkelrübenzuckers im Inlande zu begünstigen. Dennoch ist es nicht gelungen, auch nur irgend ein befriedigendes Resultat zu erlangen, und es ist ein solches auch von der Zukunft nicht zu erwarten*), wie die Petersburger Handelszeitung selbst gesteht. Nürnberg hatte früher einen vortheilhaften Zwischenhandel in seinen Holzwaaren aus Sonnenberg, Stuffen, Grünhainichen und aus Tirol, welche mit Nürnberger Waaren verpackt häufig ins Ausland gingen. Als aber diese ausländischen Waaren mit dem hohen Eingangszolle von 15 Fl. belegt wurden, hörte dieser Zwischenhandel auf, die Bestellungen des Auslandes gingen nun unmittelbar an gedachte Orte, und so fiel zugleich manche Bestellung auf Nürnberger Waaren mit weg. Dessen ungeachtet werden diese Waaren nicht in Baiern verfertiget. Der Zweck des Zolles

*) Leipziger Zeitung vom Jahre 1829. Nr. 87.

ist also offenbar verfehlt, und er ist dem Lande sogar nachtheilig geworden.*)

Als der Zoll für den Centner seidne Waaren in Baiern 20 Fl. betrug, wurden jährlich 1800 Centner derselben eingebracht. Mit der Erhöhung des Zolls auf 100 Fl. fiel die Einfuhr bis auf 700 Centner, und stieg wieder bis auf 1400 Centner, als der Zoll auf 60 Fl. herabgesetzt wurde. Seidenfabriken sind keine entstanden.**)

Schon vor dem Eintritte des hohen Zollsatzes von 60 Fl. auf schaafwollene Waaren wurde auf die Aussicht dazu hin, eine große Tuchmanufactur begründet, aber trotz der wirklich eingetretenen Zollerhöhung kam sie nicht zum Aufblühen.***)

Die meisten Manufacturen in Baumwollenwaaren befinden sich im Obermainkreise, aber sie sind nicht in den Schatten hoher Zölle, sondern in der belebenden Sonne der Handelsfreiheit entstanden. Durch hohe Zollsätze auf baumwollene Garne waren sie lange gedrückt, und blühten erst wieder auf, als ihnen, in Bezug auf die Einfuhre der rothen Türkengarne, bedeutende Begünstigungen verwilliget wurden. So lange auf Baumwollenwaaren niedrige Zollsätze standen, betrug die Einfuhr in Baiern durchschnittlich 8388 Centner, bei den erhöhten Zollsätzen fiel sie bis auf 6556 Centner, und auf eine nochmalige Erhöhung sogar bis auf 4795 Centner. Dennoch hat sich weder in Baiern, noch in Würtemberg, die Fabrikation bemerklich erhöhet, neue Fabriken sind gar nicht nicht entstanden. Ja es ist bezeichnend, daß eine frühere sehr bedeutend gewesene Kattunfabrik, schon Jahrelang zum Verkaufe ausgeboten wird, ohne einen Käufer zu finden.****)

*) Denkschrift S. 21. — **) Denkschrift S. 22. 23. — ***) Denkschrift S. 23. — ****) Denkschrift S. 23. 24. 25.

Im Jahre 1767 legte der damalige Administrator Prinz Xavier von Sachsen sehr hohe Abgaben auf alle ausländischen Waaren. Sie mußten aber bald wieder aufgehoben werden, weil die sächsischen Manufacturen nicht dabey gediehen. Erst mit der Handelsfreiheit blühten sie auf, und heilten in kurzer Zeit die Wunden, die der unheilvolle siebenjährige Krieg dem Lande geschlagen hatte.*)

Seit der Zeit hat Sachsen, mit Ausnahme der Periode der Continentalsperre, wo es gezwungen einer andern Richtung folgen mußte, bei diesem Systeme beharrt, und es ist noch heute, verhältnißmässig, der erste Fabrikstaat in Deutschland. Troß der ihn von allen Seiten umgebenden Mauthen und Zolllinien, stehen seine Fabriken größtentheils auf einer höheren Stufe der Vollkommenheit, als die der Nachbarstaaten, ob diese schon des sogenannten Schutzes hoher Zölle genossen haben. Es haben sich Industriezweige entwickelt, wie z. B. in der Strumpfweberey, die mit den Engländern nicht nur Concurrenz halten, sondern deren Producte sogar, troß der hohen in England darauf gelegten Zölle, in jenem Lande selbst mit den dort fabricirten gleichartigen Waaren mit Erfolge concurriren. Andere Fabrikzweige, wie in Bobbinets, vervollkommnen sich, ungeachtet der freien Concurrenz, täglich.

Der Muslin war früher ein eigenthümliches Product Ostindiens, welches Europa damit versah. In Ostindien ist der Stoff heimisch, das Arbeitslohn niedrig. Seit die Baumwollenmanufacturen in England aufgeblüht sind, hat sich die Sache geändert. Die Muslineinfuhr aus Ostindien hat aufgehört, ja

*) Haynau: Ist es dem Interesse anderer deutschen Staaten angemessen, sich dem königl. preuß. Zollsysteme anzuschliessen? S. 47.

England führt jährlich für faſt 2 Millionen Pfund Sterling an Muslinen dort ein. *)

England bezieht ſeine rohe Baumwolle zu ¾ Theilen aus Nordamerika, die übrige kommt aus der Levante und Oſtindien ſelbſt. **) Es muß alſo die Fracht und Aſſecuranz der rohen Baumwolle, im glücklichſten Falle, aus der Levante nach England tragen, es muß ſodann die Fracht und Aſſecuranz der Musline von England nach Oſtindien übernehmen, und endlich ſeinem Arbeiter, nach dem mittleren Satze, täglich 2 Schilling 5 D. Lohn bezahlen, während derſelbe Arbeiter in Indien nur 2 Pence täglich erhält. ***) Alle dieſe Abgaben, die zuſammengenommen ſo viel betragen, als wenn in Oſtindien ein hoher Einfuhrzoll auf die engl. Musline gelegt worden wäre, und die nicht, wie ein Eingangszoll, umgangen werden können, hat Oſtindien vor England voraus, und dennoch kann der oſtindiſche Fabrikant die engl. Musline im eigenen Lande nicht verdrängen. Mag auch in Bezug auf das zuletzt erwähnte Verhältniß die Handelspolitik der Oſtind. Kompagnie nachtheilig auf die indiſche Production einwirken, ſo geht doch im Ganzen auch daraus ſo viel hervor, daß der wahre Schutz gegen ausländiſche Concurrenz nicht in hohen Zöllen, ſondern in dem Erfindungs- und Speculationsgeiſte der Fabrikanten und Techniker zu ſuchen iſt.

Sollten denn alle dieſe Ergebniſſe der Erfahrung das oben aufgeſtellte Raiſonnement nicht rechtfertigen?

---

*) Ueber die Fortſchritte der allgemeinen Wohlhabenheit in Großbrittanien u. andern Ländern in: Maltens Bibl. d. neueſten Weltkunde. 1831. 8r Th. 2te Abth. S. 115 u. f.

**) Rede des Herrn Whitmore im engl. Unterhauſe am 14ten Mai 1828 über den oſtindiſchen Handel.

***) Ueber die Fortſchritte der allgem. Wohlhabenheit ꝛc.

Im Jahre 1829 wurde das Sperrsyſtem in der Deputirtenkammer zu Paris angefochten. Der Handelsminiſter St. Cricq wollte am 22. Juni 1829 daſſelbe durch die Thatſache rechtfertigen, daß die Einfuhr im Jahre 1828 nur 608,000,000 Frk., die Ausfuhr hingegen 610,000,000 Frk. betragen habe. Was davon zu halten ſey, iſt bereits erwähnt worden. Aber man darf wohl auch fragen, lohnte es denn nur der Mühe um einen ſo unbedeutenden Gewinn, wie der von einer halben Million Thaler an Gelde für Frankreich iſt, zu machen, einen Zollcordon zu unterhalten, der vielleicht das 20fache dieſes vermeinten Gewinns koſtete? — Der Handelsminiſter ſagt uns, daß von der auf 454 Mill. Fr. geſchätzten Einfuhre überſeeiſcher Producte für 416 Mill. Fr. in ſolchen Materialien und Gegenſtänden des unmittelbaren Verbrauchs beſtanden haben, deren die Manufacturen und Fabriken bedürfen, und die in Frankreich gar nicht, oder nicht in hinreichender Menge erzeugt werden. Wie kommt es denn nun, daß die hohen Zölle in einem, an innern Producten aller Art ſo reichen Lande wie Frankreich, die Producenten nicht aufmuntern konnten, ſelbſt in ſolchen Artikeln die in Frankreich ſchon erzeugt wurden, den geſammten Bedarf des Inhalts zu erzeugen? — Hatte der Deputirte Gauthier nicht Recht, dem Miniſter, der auf den im Ganzen blühenden Zuſtand der Fabriken zu Vertheidigung ſeines Syſtems hinwies, zu antworten: „er habe die Ueberzeugung, daß nicht ſowohl wegen, als ungeachtet dieſes Syſtems die Wohlfahrt des Landes zugenommen habe“? Sollten alle ſo eben aus der Erfahrung genommene Ergebniſſe nicht die gleiche Antwort auf ähnliche Anpreiſungen rechtfertigen?

Aber der innere Wohlſtand ſoll wachſen, weil

der Umlauf des Geldes im Innern ſtärker wird, der Gewinn der Fabrikanten, der Lohn der Arbeiter ſich erhöht und ſonach Jedermann mehr, als gegenwärtig, auszugeben hat. Allein was nutzt vermehrtes Einkommen, wenn die Bedürfniſſe in gleichem Maaße höher bezahlt werden müſſen. Niemand kann ſich dann weder mehre Genußmittel, noch dieſelben von beſſerer Art verſchaffen als früher. Wenn aber weder das eine noch das andere, was nutzt ihm dann ſein erhöhtes Einkommen?

Während des Continentalſyſtems ertheilte Napoleon Licenzen zu einem Handel mit England, unter der Bedingung, daß man in franzöſiſchen Waaren einen eben ſo großen Werth ausführe, als der war, den man an engliſchen Waaren einführen wollte. Die Kaufleute, die davon Gebrauch machen wollten, befrachteten alſo ihre Schiffe mit franzöſ. Waaren. In England wurden dieſe nicht zugelaſſen. Sie wurden daher, ſobald man in offene See kam, ins Meer geworfen. Die Regierung, die dieß wußte, freute ſich darüber, und glaubte nichts deſtoweniger den inländiſchen Fabriken und dem öffentlichen Wohlſtande durch den ſo erzwungenen Abſatz einen Dienſt geleiſtet zu haben. Was war aber die Folge davon? Der Zucker mußte noch einmal ſo theuer bezahlt werden, denn der Kaufmann konnte ſich nur ſo für ſeine Auslagen entſchädigen. Die Conſumenten mußten eben ſo viel zahlen, als ob ſie den Zucker und die Manufacturwaaren gekauft hätten, und erhielten doch nur den Zucker.*) Es war dieß eben ſo gut, als hätte man den Conſumenten die Hälfte des Geldes mit Gewalt abgenommen, dafür bei den Fabrikanten Waare gekauft, und dieſe ins Waſſer geworfen. Es war mit

*) Say: a. a. O. I. 15.

einem Worte eine erzwungene Consumtion, wie sie z. B. der Krieg oft in großen Massen herbeigeführt, und dadurch scheinbar die Fabriken belebt. Eine solche Consumtion kann aber nie heilsam seyn, weil sie stets gegen das Interesse der Consumenten, d. h. der großen Mehrzahl der Nation ist.

Auf gleiche Weise wurden, während der Continentalsperre, in London Lastschiffe mit Colonialwaaren nach Salonichi verladen, von wo aus diese Waaren zu Lande über Servien, Ungarn und Deutschland als Producte der Levante nach Frankreich eingeführt wurden, so daß man zuweilen in Calais eine aus dem sieben Stunden davon entfernten England kommende Waare consumirte, nachdem sie einen Umweg gemacht, dessen Unkosten ihren Preis auf das Dreifache erhöht hatte. *)

Wenn also alle diese Vertheurungen ausländischer, und die, damit in Verbindung stehenden, Preiserhöhungen inländischer Producte, den Consumenten durchaus nicht zu Gute kommen, so verdient wohl eine nähere Untersuchung, wer denn nun eigentlich es sey, der davon Nutzen ziehe? Die Mitglieder der fabricirenden Klasse, ist die Antwort der Sperrsystemler. Wir wollen sehen, wie weit sich diese Antwort bestätiget. Die Klasse der Fabrikanten theilt sich in Fabrikunternehmer, oder Verleger, und in Fabrikarbeiter. Den erhöhten Preis der Fabrikate zieht nun zunächst der Fabrikunternehmer, oder Verleger ein. Wird dabei, und bei der Fabrikation überhaupt, ein Gewinn gegen frühere Zeit gemacht, so kommt er zuerst in die Hände der Fabrikunternehmer und Verleger. So innig verbunden nun auf der einen Seite das Verhältniß dieser Personen und

*) Th. Tooke; thoughts and details on the high and low Prices. Bd. II S. 53.

der eigentlichen Fabrikarbeiter, durch das gemeinsame Interesse, welches sie an dem Flore der Fabriken haben, erscheinen muß, so leben sie doch in Bezug auf die Theilung der Gewinnste, welche die Fabriken abwerfen, in einem steten Kriege, in welchem Bildung, Reichthum und Uebereinkunft, der Minderzahl fast immer das Uebergewicht über die Mehrzahl sichern, so daß sich diese mit jener fast immer in einer Art von Löwengesellschaft befindet. Da die Fabrikunternehmer und Verleger diejenigen sind, welche Arbeit suchen, die Arbeiter aber diejenigen, die deren anbieten, so wird, wie im Handel, nothwendig der Arbeitslohn, durch das Verhältniß der Nachfrage zum Angebote bestimmt. Jene regulirt sich nach dem Verhältnisse der Production und des zu hoffenden Absatzes, diese nach der Zahl der Hände, welche bereit sind, den Fabrikunternehmern und Verlegern ihre Arbeit zu überlassen. Vermehrte Nachfrage nach den Producten des Inlandes wird daher allerdings die Fabrikanten bestimmen mehre Arbeiter zu suchen. Wächst aber, aus irgend einem Grunde, die Anzahl der Arbeit suchenden Individuen, oder das Angebot der Arbeit gleichfalls, so wird der Arbeitslohn nicht steigen, wenn auch der Gewinn des Unternehmers steigt. Ein solches Steigen des Angebots ist, mit dem Uebergange eines Staats aus dem Stande der Handelsfreiheit in den des Sperrsystems nothwendig verbunden, weil, bei der verminderten Ein- und Ausfuhr, ein großer Theil derjenigen Hände müssig wird, welche zeither durch den stärkeren Handelsverkehr mit dem Auslande beschäftigt worden sind. Die Arbeitslöhne werden also erst dann zu steigen beginnen, wenn im Verlaufe der Zeit die Masse der Manufacturproducte so stiege, daß die, durch den verminderten Verkehr mit dem Auslande müssig geworde-

nen, Hände nicht mehr ausreichend wären, der Nachfrage Gnüge zu leisten. Ob dieser Fall eintreten werde, bleibt zweifelhaft, weil, nach den bereits dargelegten Erfahrungen, nach der Annahme des Sperrsystems, der Verkehr mit dem Auslande sich mindert. Tritt er aber ein, so beginnt dann der Krieg, zwischen Fabrikunternehmern und Arbeitern, über den gegenseitigen Antheil an dem zu hoffenden Gewinne. Allein Ueberredungskünste, Vorräthe, die sie in den Stand setzen, der vermehrten Nachfrage nach ihren Producten eine Zeitlang die Waage zu halten, gemeinsame Uebereinkunft, Vorschüsse, die sie den Arbeitern oft machen müssen, und wodurch diese gewissermaaßen in Abhängigkeit gerathen, und die gewöhnlich große Armuth der letztern, die, ohne zu arbeiten, nicht lange leben können, geben den Fabrikunternehmern so viel Uebergewicht über ihre Arbeiter, daß diese in der Regel nie den, ihnen gebührenden, Antheil an dem vermehrten Gewinne beziehen. Eine dem Gewinne entsprechende Erhöhung der Arbeitslöhne steht daher nicht zu erwarten, woraus sich von selbst ergiebt, daß der größte Theil des durch die hohen Zölle erzielten Gewinnes der inländischen Fabriken in den Händen der Fabrikunternehmer und Verleger bleibt.

Nach dem Zustande des deutschen Fabrikwesens haben wir verhältnißmässig nur eine geringe Anzahl großer Fabrikunternehmer und Verleger, dagegen aber eine, in England ganz fehlende, grosse Anzahl kleinerer Fabrikanten und einzelner Meister, welche für sich fabriciren. Alle diese also werden wenigstens bedeutend gewinnen. Allerdings. Aber nur nach Maaßgabe ihrer Geschäfte; d. h. der einzelne Meister wird wenig, der kleine Fabrikant etwas mehr, der große Fabrikunternehmer aber das Meiste ge-

winnen. Sämmtliche Fabrikanten und Fabrikarbeiter, also die ganze fabricirende Klasse, gehören auf der andern Seite auch wieder zu den Consumenten, und sind daher genöthiget, ihre Bedürfnisse theurer, als früher, zu bezahlen. Der geringste Gewinnantheil ist der der Fabrikarbeiter. Es wird alles erlangt seyn, wenn er hinreicht den, durch den Aufschlag seiner Bedürfnisse entstehenden, Mehrbetrag seiner Ausgaben, durch den Mehrbetrag seines Lohnes zu decken. Der einzelne Meister soll mehr Antheil an dem Mehrgewinne haben, und der Antheil des kleineren Fabrikanten noch höher steigen. Aber in dem nämlichen Verhältnisse steigen auch die Bedürfnisse, und wiegen so den größeren Gewinn mehr oder weniger auf. Die Anzahl der wahrhaft Gewinnenden beschränkt sich daher im besten Falle auf wenige große Fabrikunternehmer, deren Gewinnantheil zu groß ist, um den Mehraufwand nicht zu überschreiten. Sie sind es also allein, zu deren Gunsten allen übrigen Consumenten eine Steuer auferlegt wird.

Auf die Dauer dürfte dieser Umstand auch noch den Umsturz unserer ganzen gegenwärtigen Fabrikverhältnisse nach sich ziehen. Diese wenigen grossen Fabrikunternehmer, die noch dazu nicht selten durch ganz besondere, auf sie allein beschränkte, Zollbegünstigungen unterstützt werden, müssen nothwendig, früher oder später, in Folge aller dieser Verhältnisse die kleineren Fabrikanten und einzelnen Meister, welche gegen die überwiegenden Geldmittel jener nicht aufkommen können, unterdrücken und so, jene richtige und wohlthätige Vertheilung der Reichthümer, welche zeither das characteristische Merkmal unseres Gewerbstandes war, aufhebend, eine der englischen ähnliche Gewerbsverfassung herbeiführen, nach welchen die fabricirende Klasse aus einigen Hundert Mil-

lionärs und aus einigen Millionen oft halbverhungernder Proletarier bestehet. Daß ein solcher Zustand weder natürlich noch wünschenswerth sey, sondern Gefahr, und endlich, bei fortwährenden Anwachsen, Untergang aller bestehenden Verhältnisse nach sich ziehen müsse, lehrt die Erfahrung zur Genüge.

Dieß sind die unabwendlichen Folgen hoher Zölle. Rechnen wir hierzu noch die Menge von Defraudationsuntersuchungen, die Versäumnisse, Kosten und Strafen, welche in deren Folge herbeigeführt werden, den Schleichhandel und seinen verderblichen Einfluß auf die Sitten, die er verpestet, und auf alle rechtlichen Kaufleute, die er zu Grunde richtet, weil sie es verschmähen sich seiner zu bedienen, und dennoch mit den weniger gewissenhaften Handelsleuten nicht mehr Concurrenz halten können, so ist schwer zu begreifen, wie sich noch so viele Leute finden können, die der Veranlassung dazu, den hohen Einfuhrzöllen, das Wort reden.

Den Vertheidigern des Sperrsystems gnügt es jedoch noch lange nicht die Einfuhre ausländischer Waaren durch hohe Zölle, und somit indirect die Ausfuhr inländischer Producte zu hemmen, auch direct wirken sie der Ausfuhr entgegen, durch das Verbot, oder die Erschwerung, der Ausfuhre solcher Rohstoffe oder Fabrikate, welche von einheimischen Fabrikanten benutzt werden können.

Wie man die Sache auch ansehen mag, enthält ein solches Verbot, oder eine solche Erschwerung, eine Verletzung des Eigenthumsrechts eines Theils der Staatsbürger zu Gunsten des Andern. Denn wenn das Recht der freien Verfügung über sein Eigenthum ein, jedem Staatsbürger unbezweifelt zustehendes, Recht ist, so wird er durch jene Verbote und Erschwerungen daran behindert; eine Verletzung seiner Rechte,

die ihm um so drückender erscheinen muß, als sie lediglich zu Gunsten eines andern Theils der Staatsbürger geschieht, und schließlich alles beabsichtigten Erfolges ermangelt. Der Potaschefabrikant, der Lederfabrikant, der Landmann, welcher Hopfen, Flachs u. dergl. erbaut, und die Möglichkeit des Absatzes ins Ausland sich entzogen sieht, blos damit der Bleicher, der Schuhmacher, der Bierbrauer, der Leinwandfabrikant ꝛc. Potasche, Leder, Flachs, Hopfen u. dergl. wohlfeiler kaufen können, fragt mit Rechte, wie es denn komme, daß die Ausfuhr der aus seinem Flachs, seinem Leder, mit Hülfe seiner Potasche, seines Hopfens hergestellten Producte nicht gleichen Behinderungen unterliegen, damit er, der seinerseits genöthigt ist, seine Producte jenen wohlfeiler zu überlassen, hinwiederum vorzugsweise die daraus fabricirten Leinwanden, Bier, Schuhe u. dergl. wohlfeiler zu erkaufen in Stand gesetzt würde? und es wird schwer, ja unmöglich seyn, hierauf eine völlig gnügende Antwort zu geben. Doch bleibt der Rechtspunkt füglich auf sich beruhen, hier wo bloß das staatswirthschaftliche Interesse in Frage kommt; nicht weil dieses je mit dem Rechte sich in Widerspruch setzen dürfte, sondern weil, in vorliegendem Falle, lediglich von jenem die Rede seyn soll.

Betrachtet man, von diesem Gesichtspuncte aus, die Sache genauer, so ergiebt sich, daß das Verbot, oder die Erschwerung, der Ausfuhre aller der oben erwähnten Producte für die Dauer durchaus nicht den beabsichtigten Erfolg hat. Sind sie im Innern absetzbar, d. h. sind sie eben so gut, eben so preiswürdig, wie sie das Ausland uns liefern kann, so werden sie auch im Innern ihren leichten Absatz finden. Aus mancherlei Gründen ist der inländische

Fabrikant geeigneter, inländiſche Stoffe zu kaufen, als der Ausländer, ſo wie es ihm auch vortheilhafter iſt, bei gleicher Brauchbarkeit und gleichem Preiſe, inländiſche Producte zu kaufen. Die Möglichkeit der Auswahl, unter genauer Beſichtigung der Stoffe, die Vermeidung des durch den Transport entſtehenden Zeitverluſts, die Ausſicht, im Falle einer entſtehenden Differenz, eher ſein Recht zu erhalten, muß ihn, bei übrigens gleichen Verhältniſſen, vorzugsweiſe zu dem Ankaufe und der Verwendung inländiſcher Producte beſtimmen, ſetzt ihn in den Stand mit dem Ausländer gleiche Preiſe zu halten, und der Producent wird ihm, aus zum Theila ähnlichen Rückſichten, ſeine Stoffe und Producte eben ſo gern laſſen. Dem natürlichen Laufe der Dinge nach bedürfte es alſo gar keiner Hemmniß der Ausfuhr, weil das Bedürfniß des innern Marktes, wenn alles ſeinen ordnungsmäßigen Gang geht, ſtets geſichert bleibt, und nur der im Innern nicht verkäufliche Ueberſchuß ins Ausland geht. Aber der inländiſche Fabrikant ſoll ſeine Stoffe wohlfeiler einkaufen, als der auswärtige es kann, damit er jenem mit ſeinen Fabrikaten auch im Auslande den Vorſprung abgewinne. Deshalb wird die Ausfuhr ſolcher Stoffe gehemmt oder erſchwert. Anfänglich wird dieſer Erfolg allerdings eintreten. Die Quantität der Producte, deren Ueberſchuß zeither ihren Abfluß in das Ausland nahm, erhält einen beſchränkteren Markt, und muß ſonach im Preiſe fallen. Für die Zukunft wird ſich daher auch die Erzeugung derſelben mindern. Denn würde fortwährend eine eben ſo große Quantität derſelben erzeugt, wie zu der Zeit, als die Ausfuhre in das Ausland noch frei war, ſo würde ſich die Maſſe derſelben fortwährend mehren, und es müßten die Preiſe zuletzt bis unter die Productionskoſten herabſinken.

Die Producenten werden daher ihre Production bis auf den wirklichen Bedarf des Inlandes mindern, worauf sich von selbst die früheren angemessenen Preise, wie sie vor der Sperre bestanden, wieder herstellen, zugleich aber auch alle für die Fabrikanten beabsichtigten Vortheile in Wegfall kommen werden. Daraus entsteht ein zweiter Nachtheil. Da die Producenten lediglich nur den Bedarf des Inlandes erbauen, muß jede Mißärndte eine Erhöhung des Preises über den früheren Stand hervorbringen, weil in diesem Falle die Quantität der Producte für den Bedarf nicht mehr hinlangt. Die inländischen Fabriken sind also in dem Falle, ihre Stoffe bei solchen Mißärndten theurer zu bezahlen als früherhin, und zu der Zeit, wo die Aussicht auf Absatz des Ueberschusses in das Ausland stärkere Production erlaubte, und daher, auch bei einem Ausfalle der Aerndte, für den inneren Bedarf immer noch eine hinreichende Quantität Stoffe übrig blieb. Sie erliegen überdieß noch dem Nachtheile, daß sie die ihnen fehlende Masse von Stoffen, vielleicht unter sehr ungünstigen Umständen, aus dem Auslande beziehen müssen. Nicht minder benachtheiliget werden die Producenten jener Stoffe. Es wird ihnen aller der Gewinn entzogen, den sie durch den Absatz des Ueberschusses ihrer Producte in das Ausland sich verschaffen konnten, sie werden genöthiget ihre Productionen in Bezug auf diese Stoffe zu vermindern. Zwar können und werden sie ihren Boden, ihre Kapitäle, ihre Arbeit auf Productionen anderer Art verwenden. Aber es ist billig zu bezweifeln, daß es ihnen gelingen werde, sich auf diese Art vollständigen Ersatz ihres Schadens zu verschaffen. Es ist anzunehmen, daß, sobald kein gewaltsames Hinderniß eintritt, wie das eben in Frage befangene, Jeder-

mann ſich auf die Erzeugung ſolcher Producte legt, welche ſeinen Verhältniſſen am angemeſſenſten ſind, d. h. welche ihm die mehrſten Vortheile gewähren. In dem gegebenen Falle iſt daher zu glauben, daß die Producenten ihren Vortheil vorzugsweiſe vor Productionen anderer Art, bei Erzeugung jener Stoffe, gefunden haben, deren Ueberſchuß, ſo lange es ihnen verſtattet war, ſie in das Ausland abſetzten; ſonſt würden ſie ſchon damals ſich auf die Hervorbringung anderer Erzeugniſſe gelegt haben. Indem man ſie gegenwärtig, durch Hemmung der Ausfuhre zwingt, ihre Ländereien, Kapitale und Arbeit auf andere Producte zu verwenden, zwingt man ſie alſo auch zu einer nachtheiligeren Production, und fügt ihnen offenbaren Schaden zu. Dagegen iſt geltend gemacht worden, daß durch die Ausfuhr der Fabrikate auch die dazu dienenden inländiſchen Stoffe einen Abfluß hätten, der Staat aber ſehr viel dabei gewinne, wenn die Producte in möglichſt oder völlig ausgearbeiteter Form ausgeführt würden. Ein Zentner Flachs, ſagt man, werde vielleicht mit 25—30 Thlr. bezahlt, während er, in Spitzen verwandelt, vielleicht einen Werth von 1000 Thlr. nunmehr erlange. Aber er erlangt ja dieſen ſo ſehr vermehrten Werth nicht durch einen Zauberſchlag, ſondern durch fortgeſetzten Aufwand von Kapital und Mühe. Fortwährend verzehren die mit der Verwandlung des Flachſes in Spitzen beſchäftigten verſchiedenen Arbeiter eine Menge Producte, deren zerſtörter Werth, gegen den Erlös aus den Spitzen, in Anſchlag gebracht werden muß. Nicht die 1000 Thlr., welche für die Spitzen bezahlt werden, ſondern lediglich der Ueberſchuß über das, während dieſer Operation conſummirte Quantum von Producten, alſo eine ſehr geringe Summe iſt es, die davon gewonnen wird.

Es wird groſser Werth darauf gelegt, daſs die Arbeiter auf dieſe Art Beſchäftigung finden, und der Arbeitslohn derſelben, für die Verwandlung des Flachſes in Spitzen, vom Auslande, noch über den Gewinn den der Producent des Flachſes bei deſſen Ausfuhre gemacht haben würde, dem Lande zu ſtatten kommt. Aber es iſt dieß gleichviel, ſofern die Spitzen einmal Abſatz haben. Wäre der Producent nicht auf den Bedarf des Inlands beſchränkt worden, ſo hätte er mehr Flachs, die nämliche oder vielleicht eine noch gröſsere Quantität, als er zur Zeit der freien Ausfuhr in das Ausland erbaute, producirt. Der inländiſche Fabrikant hätte ihn nicht theurer als gegenwärtig bezahlen dürfen, und die Operation würde ganz die nämliche geweſen ſeyn, nur mit dem Unterſchiede, daſs der Producent des Flachſes, den durch die ihm abgenöthigte Verwendung ſeiner Länderei, Kapitale und Arbeit auf weniger ergiebige Producte erlittenen Nachtheil nebſt anderen Schäden vermieden, das Ganze aber dabei gewonnen haben würde.

Es kann aber auch der Fall eintreten, daſs die Stoffe und angearbeiteten Fabrikate einen Abſatz im Auslande finden würden, der den vollendeten verſchloſſen bleibt. Werden nicht deshalb hohe Zölle auf ausländiſche Fabrikate gelegt, weil ſonſt die inländiſchen Fabriken im Inlande ſelbſt mit jenen nicht Concurrenz halten können? Und wenn dieß iſt, darf man wohl hoffen, daſs unſere inländiſchen Fabriken mit denen der Ausländer gleichen Schritt halten werden im Auslande, wo der Preis ihrer Fabrikate noch durch den Transport geſteigert wird? Unſere Muſter, unſere Art der Zurichtung ſtehen vielleicht, bei übrigens gleichen Verhältniſſen, dem Auslande nicht an. Es kauft daher unſere vollendeten Fabrikate nicht, und die dazu verwendeten Rohſtoffe, die

als solche einen Abfluß ins Ausland gefunden haben würden, sind desselben, in Fabrikate umgewandelt, beraubt.

Ein besonderer Werth wird auf die Hemmniß der Ausfuhre solcher Stoffe und Ur-Producte gelegt, welche einem Lande eigen sind; allein auch dieß mit Unrecht, und zwar mit um so grösserem Unrechte, je ausgebreiteter der Handel eben in solchen Producten mit dem Auslande, in Mangel der Concurrenz, werden, und je stärker sich, in Folge dieser Ausbreitung, die Erzeugung dieser Stoffe und Producte vermehren muß. Verbieten wir die Ausfuhr, so wird sich das Ausland auf andere Weise helfen. Einige Beispiele mögen die Nachtheile aller dieser Verbote, Ausfuhrverhinderungen, oder Erschwerungen, bestätigen.

Als Philipp der zweite, nach Portugalls Eroberung, den Portugiesen allen Verkehr mit seinen Feinden, den Holländern, sogar die Ausfuhr aller Waaren aus Portugall nach Holland verbot, so war die Folge davon, daß die Holländer, die bis dahin die indischen Waaren aus Lissabon erhohlt, und ihnen einen unermeßlichen Absatz verschafft hatten, nunmehro diese Waaren in Indien selbst aufsuchten, und zuletzt die Portugiesen aus dem größten Theile ihrer dortigen Besitzungen jagten.*)

Um den Ackerbau in Sicilien zu begünstigen, verbot die Regierung, unter Androhung der allerschärfsten Strafen, den Verkauf der Ochsen an die Fleischer. Da der Gebrauch der Ochsen nur noch auf einen einzigen Zweig der Industrie beschränkt war, mußte dieser auch alle Kosten ihres Aufziehens decken und ihre Zahl minderte sich. Der

*) Say: a. a. O. I. 17.

Ackerbau wurde dadurch kostspieliger, und das Verbot mußte zurückgenommen werden. *)

Die Engländer schreiben der langhärigen Wolle ihrer Schafe ganz besondere Tugenden zu, und haben, um ihren Fabriken die ausschließliche Verarbeitung derselben zu sichern, die Ausfuhr der Wolle verboten. Der Lordkanzler und die Secretaire des Oberhauses mußten, statt auf Stühlen, auf Wollsäcken sitzen, um diese sogenannte Hauptgrundstütze des englischen Nationalwohls nie aus den Augen zu lassen. Dessenungeachtet werden in Frankreich, Deutschland und Belgien, ungleich schönere Tücher verfertiget, als in England, und die Baumwollenmanufacturen, deren Urstoff durchaus nicht in England erzeugt, sondern zum allergrößten Theile aus dem Auslande eingeführt wird, sind ein ohne Vergleich wichtigerer Zweig der englischen Industrie geworden, als die Fabriken in schafwollenen Producten. Folgende Uebersicht stellt die Progression der Ausfuhren in beiden Artikeln dar.

Die Ausfuhre betrug durchschnittlich

	an schafwollenen,	an baumwoll. Waaren.
1765. 66. 67.	4,630,384 Pfd. Sterl.	223,154 Pfd. Sterl.
1804. 5. 6.	5,667,551 — —	8,734,917 — —
1822. 23. 24.	6,200,548 — —	26,128,221 — —**)

Die Gesammtausfuhr Englands betrug in den drei leztgenannten Jahren, nach eben dieser Angabe, 45,283,359 Pfund Sterling. Das Verhältniß der ausgeführten Baumwollenwaaren stellte sich daher wie 26 zu 45, während das der ausgeführten schafwollenen Producte nur wie 6 zu 45 stand.

*) N. Palmieri: Saggiò sulle cause ed i remedii delle angustie del'economia agraria di Sicilia. 1826.

**) Malten Bibliothek der neuen Weltkunde 1831. 8ter Th. 2te Abtheil. S. 115. u. f.

In Bamberg ward ein ſtarker Handel mit Potaſche getrieben. Man erhöhte den Ausgangszoll auf dieſen Artikel, um ihn den inländiſchen Bleichen wohlfeiler zu ſichern, von 30 Kr. auf 50 Kr. für den Centner. So unbedeutend dieſe Erhöhung ſchien, ſo vermochte dennoch, von dieſem Augenblicke an, die baieriſche Potaſche mit der ruſſiſchen, ungariſchen, nordamerikaniſchen und am Rheine hinab mit der badiſchen keine Koncurrenz mehr zu halten, und es mußten in Kurzem etliche 30 Potaſcheſiedereien ihre Geſchäfte einſtellen. *)

So viele, aus ſo verſchiedenen Gegenden und Zeiten genommene, Thatſachen, welche alle beſtätigen, daß die Ausfuhr- oder Verkaufsverbote und Erſchwerungen nicht nur den gewünſchten Zweck nicht erreichten, ſondern ſogar noch den größten Schaden und Nachtheil für das Wohl des Ganzen herbeiführten, verdienen hohe Beachtung. Man ſollte nie vergeſſen, daß der Handel eine Art von noli me tangere, eine Sinnpflanze iſt, die ſich bei dem erſten rauhen Antaſten zurückzieht, daß er, wie Fenelon ſagte, einer Quelle gleicht, welche oft ganz verſiegt, wenn man ihren natürlichen Lauf ändern will. Und wenn oft auf Englands, trotz der vielen Sperrungen ſo ſehr geſtiegenen Wohlſtand hingewieſen wird, ſo giebt Adam Smith darüber folgende Auskunft:

> Die Quellen des Gedeihens der Induſtrie in Großbrittanien beſtehen in jener Handelsfreiheit, die, trotz unſerer Beſchränkungen, jeder

*) Rudhart: Rede über den Geſetzentwurf zu einer Zollordnung, gehalten in der baier. Ständeverſammlung vom 5. Juni 1828. S. 16.

andern auf dem ganzen Erdballe gleichkommt und vielleicht noch überlegen ist; in jener Fähigkeit, ohne Zölle, fast alle Producte der heimischen Industrie nach jedem beliebigen Orte auszuführen: und, was eben so wichtig ist, in jener unbegränzten Freiheit, solche von einem Ende des Reichs zum andern zu verführen, ohne sich irgend ausweisen zu müssen, ohne in einem Zollhause der geringsten Untersuchung, der einfachsten Frage ausgesetzt zu seyn. *)

Ueberall also liegt die Ursache des Gedeihens in dem Principe der Freiheit, nicht in dem der Beschränkung. Doch das Merkantilsystem besteht nicht aus lauter Verboten und Hemmnissen, auch Erleichterungen sind nicht ausgeschlossen. Es wird die Einfuhr aller derjenigen Producte des Auslandes erleichtert, welche im Inlande entweder gar nicht, oder nicht in hinreichender Menge, erzeugt werden, um den Bedürfnissen der inländischen Fabrikanten zu gnügen. Es begünstiget ferner die Ausfuhre einheimischer und fremder Producte durch theilweise, oder gänzliche, Rückerstattung der erlegten Eingangszölle rücksichtlich der ausländischen, und der bezahlten Consumtionssteuern für die inländischen Producte. Die erste Maaßregel kann selbst der Vertheidiger der Handelsfreiheit nur billigen, sofern sie auf einem von Allen gleichmässig zu entrichtenden Eingangszolle beruhet. Die zweite Maaßregel, so zweckmässig sie auch, bei dem einmal angenommenen Systeme seyn mag, um den Ausfuhrhandel nicht ganz zu unterdrücken,

*) Nature and causes of wealth of nations. IV. 7.

ist doch der klärste Beweis für die grossen Nachtheile des Systems in Bezug auf den Handel, und der Inländer wird mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzes gewahr, daß er das Glück ein Inländer zu seyn durch eine besondere, auf seine Genüsse gelegte Steuer, bezahlen, und die eigenen Landesproducte theurer bezahlen muß, als der Ausländer, alles damit einige wenige große Fabrikherren mehr als früher gewinnen.

Uebler stellt sich die Sache dar, wenn die Ausfuhr sogar durch Prämien begünstiget wird. Wenn eine gewisse Quantität Waaren im Auslande für 100 Thlr. abgesetzt werden kann, und der Preis einer solchen Quantität Waaren ist im Auslande überhaupt 100 Thlr. bei gleicher Güte, so ist kein Grund da, eine Prämie zu geben, denn sie kann dann Concurrenz halten. Gesetzt aber, diese Quantät Waare wäre im Auslande bei gleicher Güte um 90 Thlr. zu haben, und der inländische Fabrikant erhielte darauf eine Ausfuhrprämie von 10 Thlr. um sie gleichfalls für 90 Thlr. verkaufen zu können, so ist dieß ein Verlust für das Land, denn anstatt eines ausgeführten Productes, welches uns 100 Thlr. kostet, erhalten wir nur einen Werth von 90 Thlr. zurück, und der Staat macht dem Kaufmanne, um ihn zu entschädigen, ein Geschenk von 10 Thlr., welches jedoch zuletzt immer wieder die Steuerpflichtigen bezahlen müssen. Ist aber der Werth jener Quantität Waare, im Inlande wie im Auslande, gleich 100 Thlr. und der Fabrikant, oder Kaufmann, erhält eine Ausfuhrprämie von 10 Thlr, um jene Waaren für 90 Thlr. zu verkaufen, um sie eher als der Ausländer die seinige verkaufen zu können, so verlieren wir eben wieder 10 Thlr. aus den Taschen der Steuerpflich-

tigen, und machen sogar indirect dem Auslande ein Geschenk damit, sofern wir ihm einen allgemein anerkannten Werth von 100 Thlr. für 90 Thlr. überlassen.

Noch schlimmere Folgen entstehen, wenn Begünstigungen in Bezug auf die hohen Einfuhrzölle statt finden. Ihrer Natur nach treffen diese nur Einzelne, denn sonst wären es keine Begünstigungen, sondern es entstünde eine allgemeine Herabsetzung des Zolles überhaupt daraus. Diese einzelnen Kinder des Glücks sind gewöhnlich Inhaber grosser schon bestehender Fabriken, oder solche Personen, welche neue Industriezweige im Grossen hervorrufen wollen. Diese Begünstigungen sind weiter nichts als reine Privilegien, bei welchen sich, wie bei allen Privilegien, die Inhaber zwar sehr wohl, alle Uebrigen aber sehr übel befinden, um so verwerflicher, je ungerechter und je nachtheiliger sie sind.

Baumwollene rohe Tücher sind in Baiern mit einem Eingangszolle von 20 Fl. belegt. Eine sehr achtbare Fabrik, die Schäpler-Hartmannsche zu Augsburg, ist in der Maaße begünstiget, daß sie den Centner gegen Erlegung von $1\frac{2}{3}$ Floren Zoll einbringen darf, welches jährlich eine Begünstigung von gegen 25000 Fl. macht.*) Allerdings blüht diese Fabrik, sie blüht aber offenbar nicht wegen der hohen Zollsätze, die eigentlich jenes Blühen befördern sollen, sondern sie blüht gerade aus dem entgegengesetzten Grunde, weil sie von dem hohen Eingangszolle befreit ist. Allein dieses Blühen hat auf der andern Seite, eben weil es nur ein künstliches, ein Treibhausgewächs ist, auch wieder

*) Denkschrift u. s. w. S. 24.

seine sich von selbst ergebenden Nachtheile. Alle übrigen kleineren und nicht gleich begünstigten Fabrikanten in diesen Waaren, können nicht Preis halten, und ihre Industrie wird immer mehr niedergedrückt, obschon sie zusammen genommen von 50000 Stücken Cattun, welche jährlich aus Augsburg ausgeführt werden, die grössere Hälfte, nämlich 28000 Stück, verfertigen.*)

Einer ähnlichen Begünstigung erfreuen sich die Raffinerien, die man in Baiern schlechterdings emporbringen will, ohne zu bedenken, daß sie mit Nutzen nur in der Nähe grosser Marktplätze für den Zucker anzulegen sind. Der allgemeine Zollsatz für rohen, wie für raffinirten, Zucker ist in Baiern auf $12\frac{1}{2}$ Fl. gesetzt, ein mässiger Satz, den dieser Artikel recht wohl übertragen kann. Die Raffinerien dürfen den rohen Zucker gegen einen Zoll von 5 Fl. einführen. Diese Begünstigung kostete dem Staate in den Jahren $18\frac{26}{27}$, $18\frac{27}{28}$, $18\frac{28}{29}$ einen Ausfall von 642,207 Fl. 30 Kr. an Zöllen, die eingegangen seyn würden, wenn jene Begünstigung nicht bestanden hätte, so daß der jährliche Ausfall auf 214,000 Fl. zu berechnen ist. Das Resultat ist, daß etwa 150 Arbeiter bei den Zuckerraffinerien beschäftiget werden, die ausserdem auch Unterhalt finden würden **). Um dieß zu erzielen, giebt der Staat jährlich 214,000 Fl. hin, die, in letzter Instanz, noch von den Steuerpflichtigen bezahlt werden müssen, zu geschweigen, daß im Handel, der in Bezug auf diesen Artikel nothwendig gegen frühere Zeiten gesunken ist, ein gros-

*) Rede des Abgeordneten Dr. Rudhart u. s. w. S. 11.

**) Denkschrift ꝛc. S. 26. 27. 28.

ſer Theil der damit beſchäftigten Leute ſeine Arbeit verloren hat.*)

Die Maaßnehmungen in Bezug auf die Colonieen, die gleichem Tadel, wie jede andere Beſchränkung unterliegen, bedürfen, für den vorliegenden Fall, keiner nähern Erörterung, und wir können ſonach gegenwärtig die genommenen Reſultate zuſammenfaſſen. Sie ſind ganz kürzlich dieſe: Das Merkantilſyſtem iſt ein Monopol für die inländiſchen Fabriken auf Koſten der Steuerpflichtigen, vermöge deſſen eine ſehr kleine Anzahl Begünſtigter das gewinnt, was die Uebrigen verlieren, und Jedermann theurer oder ſchlechter lebt als vorher. Es iſt einem Treibhauſe zu vergleichen, in welchem man mit vielem Aufwande von Koſten und Mühe Früchte zeitiget, die in der be-

*) Die Begünſtigung dieſer Raffinerieen gehört ſo recht eigentlich in die groſſe Rubrik der irrthümlichen Anſichten, welche man bei Regierungen über die Gewerbe, und über die Leichtigkeit, ſie nach Belieben hervorzurufen, zu verpflanzen u. dgl. gefaßt hat. Zuckerraffinerieen müſſen an Märkten des Rohzuckers ſeyn. Dann braucht der Unternehmer nur auszugehen, um ſich die ihm nöthigen Sorten und ſo viel er eben von jeder braucht, zu jeder Stunde zu verſchaffen. Werden aber dergleichen Raffinerieen entfernt von jenen Marktplätzen, welches nur Seeplätze oder der See nahe gelegene Plätze ſeyn können, angelegt, ſo iſt der Unternehmer genöthiget, große Parthieen Rohzuckers auf einmal zu entnehmen, weil er ſich mit den nöthigen Vorräthen jeder Art verſorgen muß. Er muß zu deren Aufbewahrung Behältniſſe haben u. dgl., und bedarf alſo theils eines ungleich gröſſeren Betriebskapitals, theils muß er auf längere Zeit, und in gröſſeren Maſſen, ſeine Gelder vorſchieſſen. Die Fracht des Rohzuckers gleicht ſich mit der des raffinirten ungefähr aus. Daraus folgt, daß ein von Zuckermarktplätzen entferntes Land ſeinen Zucker raffinirt wohlfeiler kauft, als wenn es ſelbſt Raffinerieen anlegen will.

lebenden Sonne des Sommers ohne Kosten und Mühe, und in besserer Qualität, gereift wären. Dieß ist der Gesichtspunct, den eine richtige Staatswirthschaftslehre davon nehmen muß, so weit die Rede von dem Volkswohlstande ist.

Ein anderer Gesichtspunct ist der politische. Der Staat macht die Zölle theils zu einer Hülfsquelle für seine Finanzen, theils glaubt er auch wohl das Sperrsystem als Repressalie gegen andere Staaten, die seinen Waaren den Eingang bei sich verbieten, gebrauchen zu können, um sie dadurch zu Aufhebung ihrer Verbote zu zwingen.

Es ist sehr zu bezweifeln, daß einer dieser beiden Zwecke wirklich erreicht werde. Hohe Zollsätze vermindern die Einfuhre und somit auch den Ertrag der Zölle gegen frühere Zeiten, sofern nicht die Zollsätze so hoch sind, daß die geringere Quantität der Waaren immer noch mehr bezahlen muß, als früher die grössere. Aber dieß ist weit nicht immer der Fall; am wenigsten mehrt sich die Einnahme nach Verhältniß des Zollaufschlages.

Im Jahre 1804 erhöhte die englische Regierung den Eingangszoll auf den Zucker um 20 Prozent. Statt der 2,778,000 Pfund Sterling des früheren Ertrages sollte er nun 3,334,000 Pfund Sterling abwerfen. Aber er brachte nur 2,537,000 Pfund Sterling, d. h. 241,000 Pfund Sterling weniger ein als früher. *)

In Baiern betrug die Einfuhr vor Errichtung des hohen Zolltarifs, namentlich in den Jahren von 1819—24 durchschnittlich 187,686 Centner. Wäre die Einfuhre die nämliche geblieben, so hätte

*) Brougham: Rede im Hause der Gemeinen vom 8. März 1817.

der Ertrag der erhöhten Zölle nach dem Tarif von 1826: 3,177,546, nach dem noch erhöhtern Tarif von 1828: 3,718,979 Fl. betragen sollen. Er betrug aber $18\frac{26}{27}$ — — 2,445,000 Fl.
$18\frac{27}{28}$ — — 3,068,000 Fl.
$18\frac{28}{29}$ — — 2,187,000 Fl.
$18\frac{29}{30}$ — — 2,399,000 Fl.

in vier Jahren also nur 10,099,000 Fl., denn von allen Artikeln waren weniger eingeführt worden. Einfuhren von Zucker hatten sich um 16%, die des Kaffees um 25%, die der seidenen Waaren um 33%, die der baumwollenen Waaren um 48%, die der Wollenwaaren um 50% gemindert *). Man darf annehmen, daß die Consumtion dieser Artikel, die fast ohne Ausnahme wohlfeiler geworden sind, sich nicht in gleichem Grade gemindert habe, sondern daß viel auf dem Wege des Schleichhandels, dem ja oft genug blutige Opfer fallen, eingegangen ist, und daß dieß überall der Fall seyn wird, wo hohe Zölle dazu reizen.

Der Ertrag derselben ist daher immer mehr oder weniger ungewiß. Desto gewisser aber sind dem Staate die grossen damit verbundenen und davon unzertrennlichen Ausgaben. In Baiern betrugen die Regiekosten im Jahre $18\frac{29}{30}$ nur 513,691 Fl. Im Jahre 1826, bei Gelegenheit der ersten Zollerhöhungen, mußten andere Anstalten getroffen werden, wodurch die Zollverwaltungskosten auf die Summe von 1,130,000 Fl. anstieg **). Allerdings wurde dadurch der Zoll im Jahre 1827 auf 3,068,000 Fl. hinangetrieben. Allein es ist zu erwägen, daß für das Jahr 1828 eine abermalige

*) Denkschrift u. s. w. S. 10.
**) Denkschrift u. s. w. S. 11.

Erhöhung bevorstand. Die so hinangetriebene Summe der Eingangszölle ist daher weniger auf Rechnung der neuen Zollanstalten zu setzen, sondern es dürfte das Bestreben der Kaufleute, sich, vor dem Eintritte der höheren Zollsätze, noch möglichst mit Vorräthen zu versorgen, die Haupturſache dazu gewesen seyn. Diese Vermuthung wird durch das Sinken der Zollerträge in den folgenden Jahren bestätiget, und es zeigt sich auch hier, daß, trotz der im Jahre 1828 gegen das Jahr 1826 um etwa $\frac{1}{7}$ erhöhten Zollsätze, der Ertrag der Zölle im Jahre $18\frac{2}{10}$ gegen das Jahr $18\frac{2}{10}$ um 46000 Fl. gesunken ist. In Frankreich mußten 1813 die Einwohner 240 Millionen Enregistrement bezahlen, wovon der Staat nur 170 Mill. erhielt. Was das Sperrsystem als Repressalie nütze, sehen wir tagtäglich. Napoleons Continentalsystem, gewiß in einer Strenge und in einem Umfange durchgeführt, wie kein anderes, vermochte England nicht zu der geringsten Concession, und noch bis heute haben wir kein einziges Beispiel gesehen, daß ein Staat durch gegenseitige Sperre zu Aufhebung seines Systems genöthiget worden wäre, oder sich veranlaßt gefunden hätte.

Die Betrachtung so vieler Uebelstände, die durch keinen Vortheil aufgewogen werden, veranlaßte Filangieri zu dem Ausrufe: „Ich weine über das Elend der Menschheit, wenn ich mitten unter so vieler Aufklärung, mitten unter dem Glanze der stets erleuchteten Wahrheit, ewig den Irrthum triumphiren sehe. Jedem fleissigen Bürger eine Geldstrafe aufzulegen, den Kaufmann zu Bezahlung einer Geldbusse zu zwingen, deren Betrag nach Verhältniß der Wohlthat, die er dem Staate erweist, steigt; den Handel feindselig zu behandeln, sein friedsames Gepäck mit den Waffen in der Hand zu empfangen; alle Häfen, alle Seeufer, alle in- und aus-

ländiſche Handelswege mit Wächtern und Verräthern zu umgeben, jenen feilen und beſtochenen Geſchöpfen, die vom Staate, den ſie verrathen, vom Kaufmanne, den ſie plagen, vom Schleichhändler, den ſie beſchützen, bezahlt werden; allen Plackereien und Betrügereien Raum zu geben, die die gedungenen Vollzieher eines ungerechten Geſetzes nur erdenken können; mit einem Worte, den Kaufmann zu der Ueberzeugung zu verurtheilen, daß ſchon die bloſſe Annäherung an eine Zollbude Schimpf oder Raub zubereitet: iſt das die Politik handelnder Nationen? Es ſcheint, daß die, ſo an der Spitze der Geſchäfte ſtehen, ihre Augen vor dem Lichte verſchließen, wenn es ſich ihnen in der größten Klarheit zeigt. Eine Verbeſſerung, bei welcher Gerechtigkeit, Wohlfahrt des Fürſten und des Volks ſo augenſcheinlich zuſammentreffen, iſt kaum noch verſucht, kaum in den Kabinetten der Könige in Vorſchlag gebracht worden, in denen man von nichts als vom Handel ſpricht, und doch nie unterläßt, ihn zu verfolgen."

Dieſe Klagen beſtehen noch gegenwärtig, denn der beabſichtigte Zoll-Verein Deutſchlands iſt abermals, wie ſich aus dem am 25. Auguſt 1831 dem Vernehmen nach zwiſchen Preuſſen, Heſſen-Kaſſel *) und Heſſen-Darmſtadt geſchloſſenen Zoll-

*) Merkwürdig dabei iſt Kurheſſens Beitritt. Als Mitglied des mitteldeutſchen Handelsvereins hat es ſich verbindlich gemacht, gleich jedem andern der hohen contrahirenden Theile, die Tranſits-Abgaben auf Güter, welche in einen der Vereinſtaaten gehen, einſeitig nicht zu erhöhen, und, ohne Beiſtimmung der übrigen Vereinsſtaaten mit keinem zu dem Vereine nicht gehörigen Staate in einen Zollverband zu treten. Dennoch iſt es dieſem Verſprechen untreu geworden. Es iſt dies ein, vorzüglich itzt, höchſt beklagenswerthes Beiſpiel. Was ſoll denn ſonſt noch heilig ſeyn, wenn nicht der Fürſten gegebenes Wort!

verbande ergiebt, auf den Grund des Sperrſyſtems abgeſchloſſen. Die Zollſchranken unter den Staaten ſollen zwar fallen, dagegen aber an Heſſens Gränzen der preuſſiſche Zolltarif, der nur wenige Veränderungen und faſt gar keine Verminderung erlitten hat, eintreten. Leicht iſt möglich, daß eben dadurch der Hauptzweck, die Einigung ganz Deutſchlands zu einem Zollverbande, gänzlich verfehlt wird.

Es iſt unmöglich, daß ſich Hamburg, Bremen und Lübeck einem Verbande anſchlieſſen können, welcher auf den Grund hoher Einfuhrzölle errichtet iſt. Ihnen dieſes anſinnen, heißt ihnen anſinnen, das Todesurtheil ihres Handels mit eigner Hand zu unterzeichnen.

Eben ſo darf man faſt mit Gewisheit annehmen, daß das Königreich Hannover nicht leicht einen Vertrag eingehen werde, der Retorſionsmaaßregeln gegen England zur Folge hat. In dieſen Gegenden wird ſich demnach eine Niederlage aller der Waaren bilden, welche, mittelſt des Schleichhandels, Eingang gewinnen können. Es wird ſich aber auch ein groſſer Theil des Zwiſchenhandels, zwiſchen dem Norden und dem ſüdöſtlichen Theile von Europa, dahin ziehen. Der Zwiſchenhandel wird für die Vereinsſtaaten verloren gehen, und die Güter deſſelben werden ſie als Tranſitogüter durchziehen. Hiemit wird eine, durch Hannovers Lage bedingte, ungleich gröſſere Ausdehnung der Zolllinien, und daher ein ungleich gröſſerer Aufwand auf dieſelben erforderlich ſeyn. Hannover wird, troz der Elbſchifffahrtsacte, wenn es ſonſt nur will, Mittel und Wege genug finden, die Schifffahrt auf der Elbe, eben ſo wie die auf der Weſer, zu ſtören, da beide Flüſſe ſein Gebiet berühren, und es ſogar die Ausmündungen derſelben ins Meer zu beherrſchen vermag. Hannovers Beitritt iſt daher ſehr wünſchens-

werth. Und dennoch wird er, in keinem Falle, zu erlangen seyn, sobald die Rede von hohen Zöllen ist.

Baden hatte früher sehr hohe Zollsätze. Allein es überzeugte sich aus der Erfahrung von ihrer Unzweckmäßigkeit. Es erkannte, daß hohe Zollsätze keinen Schutz gewähren, niedrige Zollsätze aber dem Handel, der Industrie, dem Ackerbaue und den Staatskassen Vortheile bringen. Es setzte seine Zölle herab, und seine Industrie hat seitdem rasch zugenommen.*) Wird es sich wohl so leicht entschließen Vortheile aufzugeben, die es aus der Erfahrung kennt, da es weiß, welche Nachtheile ihm bei der Rückkehr zu dem Systeme hoher Zölle bevorstehen?

Sachsen endlich wird schon durch seine Lage an einer Wasserstrasse, die es mit dem Meere in Verbindung setzt, zwischen zwei großen Staaten, die dem Sperrsysteme huldigen, während es selbst die Freiheit des Handels begünstiget, zu einem grossen Niederlagslande für den gegenseitigen Verkehr des Westens mit dem Osten, des Nordens mit dem Süden bestimmt. Sein Zwischenhandel ist von der größten Bedeutung. Es ist, bei seiner Handelsfreiheit, dahin gediehen, daß es, im gleichen Maaße, Handels- und Fabrikstaat ist. Der Hauptzug seines Zwischenhandels, so wie ein Hauptabsatz seiner Fabrikate geht nach Süd-Osten. Besonders ist dieß mit einer Menge von Baumwollenwaaren der Fall. Dieser Industriezweig verdient hauptsächliche Berücksichtigung, weil es gegenwärtig unstreitig der wichtigste und bedeutendste Sachsens ist. Der Zwischenhandel nach dem Osten verschafft auch zugleich einer Menge inländischer Fabrikate dahin Absatz. Sachsen besitzt, eben dieser günstigen Lage und seiner Handelsfreiheit wegen, in Leipzig einen europäischen Meßplatz. Noch in der letzten Leipziger Michael-

*) v. Haynau a. a. O. S. 43.

Meſſe wurden nicht weniger als 28302 Centner inländiſche und 82012$\frac{7}{8}$ Centner ausländiſche Waaren eingeführt. Der groſſe Umſchlag der Geldgeſchäfte während der Meſſen iſt die Veranlaſſung, daß ſich eine Menge anſehnlicher Wechſelhäuſer dort niedergelaſſen haben, welche beſonders in den Meßzeiten ſehr bedeutende Summen Geldes umſetzen. Da ſie deren in der Zwiſchenzeit nicht ſo ſehr bedürfen, ſo machen ſie damit den ſächſiſchen Fabrikanten Vorſchüſſe, und es haben ſich dieſer Vorſchüſſe ſelbſt die kleineren Fabrikanten zu erfreuen, weil jene Wechſelhäuſer es natürlich vorziehen, den in der Zwiſchenzeit ſonſt vielleicht müſſig liegenden Theil ihrer Kapitale auf dieſe Weiſe nützlich anzulegen.

Die Gewißheit eine Menge Waaren der verſchiedenſten Art auf dieſen Meſſen anzutreffen, ziehet die Käufer aus allen Gegenden Europa's, ja, in neueſter Zeit, ſelbſt aus Aſien dahin. Mag auch ein groſſer Theil derſelben nur Producte des Auslandes kaufen, ſo iſt doch nicht zu verkennen, daß bei dieſer Gelegenheit auch viele inländiſche Fabrikate ihren Abſatz finden, deren Einkauf die Fremden vielleicht gar nicht beabſichtiget hatten, ſondern zu dem ſie blos durch Güte, Gefälligkeit des Anſehens oder Wohlfeilheit derſelben veranlaßt wurden.

Der Zuſammenfluß jener groſſen Menge ausländiſcher Waaren auf den Meſſen verſchafft unſern inländiſchen Fabrikanten die Gelegenheit, eine groſſe Menge der verſchiedenartigſten Producte, auf einen kleinen Raum zuſammengedrängt, überſchauen zu können. Sie lernen dabei den Geſchmack des Auslandes, und die Fortſchritte ſeiner Fabriken kennen, und werden zur Nacheiferung ermuntert. Sie ſehen, wie das Ausland die Waaren verlangt, wenn ſie Abſatz finden ſollen, und erfahren durch die gemachten Einkäufe,

wohin er am besten erfolgen kann. Alle diese Kenntnisse müssen auf die Fortschritte unserer Fabriken von dem vortheilhaftesten Einflusse seyn.

Der Beitritt Sachsens zu einem hohen Zollsysteme würde höchst nachtheilig wirken auf seinen Handel sowohl, als auf Leipzigs Messen. Der Zwischenhandel, durch hohe Zölle aus Baiern vertrieben, und theilweise nach Sachsen, wegen der grösseren Handelsfreiheit, verlegt, müßte, durch hohe Zölle verjagt, sich neue Wege bahnen, oder würde sich wenigstens, bei gleicher Zollverfassung, wiederum sehr auf die angränzenden grossentheils besser dazu gelegenen Länder vertheilen. Vergebens würde sich Sachsen nach einer Entschädigung in dem übrigen Deutschland für den Verlust dieses Zwischenhandels umsehen. Seine Lage ist von der Art, daß es sie darin keineswegs finden kann. Fast alle Erzeugnisse, mit denen Sachsen einen Zwischenhandel treibt, so wie die Stoffe zu seinen Baumwollenfabriken kommen von Westen her. Eine Rückkehr derselben nach Westen sei es im Wege des Zwischenhandels, sei es als verarbeitetes Fabrikat, ist daher nicht denkbar. Der Aufschluß des, mit Ausnahme Schlesiens, überall den Quellen, aus denen diese Erzeugnisse kommen, eben so nahe, größtentheils aber noch näher liegenden Deutschlands kann daher Sachsen auf keinen Fall eine Entschädigung gewähren.

Die Leipziger Messen, wie umsichtig man auch dabei zu Werke gehen möchte, würden aufhören europäische Messen zu seyn, Leipzig selbst zu einem grossen Marktplatze für das Inland, wäre auch dieses Inland der größte Theil von Deutschland, herabsinken. Andere Meßplätze, in Ländern, die dem freien Verkehre zugewendet blieben, würden sich bilden, und den Handel großentheils an sich ziehen, der bisher, mittelst der Leipziger Messen,

in Sachsen geblüht hatte. Leipzig würde immer mehr verarmen; die reichen Wechselhäuser ihre grossen Kapitalien, wegen des gesunkenen Meßverkehrs, nicht mehr in dem Umfange und mit dem Gewinnste, wie früher beschäftigen können. Sie würden also ihr Geschäft vielleicht ganz einstellen, und sich mit ihren Kapitalen in solche Länder wenden, wo ihnen grössere Handelsfreiheit eine bessere Benutzung derselben verspricht. Gewiß aber würden sie den, durch den verminderten Meßhandel überflüssig gewordenen Theil derselben herausziehen. Auf diese Weise würde jedoch ein sehr grosser Theil der Unterstützungen und Vorschüsse aufhören, welche sie itzt den inländischen Fabriken gewähren, und die kleineren Fabrikanten würden, aus sehr begreiflichen Gründen, die ersten seyn, welche diese Unterstützungen einbüssen müßten. Ob nicht, in Folge dieses Umstandes, ein sehr grosser Theil derselben zu Einstellung seiner Geschäfte sich genöthiget sehen würde, bleibt eine grosse und sehr bedenkliche Frage.

Der gelegentliche Absatz, den die sächsischen Fabrikate aller Art auf den Messen finden, der Gewinn, welchen die Anwesenheit der vielen Meßfremden, das viele Fuhrwerk, welches theils in Folge des Meßhandels, theils in Folge des Zwischenhandels, Sachsens Strassen und seine bürgerlichen Nahrungen belebt, die Gelegenheit für den sächsischen Fabrikanten eine grosse Menge fremder Producte zu sehen, und die Fortschritte des Auslandes beobachten zu können — alle diese hochanzuschlagenden Vortheile würden verloren gehen, oder, mehr oder minder, geschmälert werden.

Dagegen würde sich der Absatz eines Theils unserer Producte vielleicht mehren. Aber gewiß lange nicht der aller Producte, und lange nicht in

dem gehofften Maaße. Wir wollen nur auf einiges hindeuten, und unsere Hauptrücksicht auf den preußischen Zolltarif, wie er zeither bestanden hat, richten. Die Producte unseres Bergbaues gehen in Preußen gegenwärtig weit zu dem größten Theile ihres Betrages entweder ganz frei, oder nur gegen sehr mäßige Abgaben ein. Dieser Zweig unserer Industrie würde sonach nichts dabei gewinnen.

Schaafwolle geht ganz frei, Getraide und Vieh ebenfalls theils frei, theils gegen Erlegung eines unbedeutenden Eingangszolles ein, unsere Oekonomen würden daher, besonders da auch in Baiern nur niedrige Zollsätze auf diese Gegenstände angelegt sind, ebenfalls keinen Gewinn ziehen, zu geschweigen, daß der sächsische Getraidebau zur Zeit für den Bedarf des Inlandes nicht völlig ausreicht.

Unsere Industrie, welche sich mit der Ausarbeitung der Baumwolle beschäftiget, zerfällt in zwei Hauptklassen. In Spinner, und in diejenigen Fabriken, welche die weitere Verarbeitung der gesponnenen Garne übernehmen. Der Einfuhrzoll auf rohe Baumwolle beträgt in Preussen 5 Sgl., und auf weisse baumwollene Garne und Watten, in den östlichen Provinzen 2 Thlr., in den westlichen Provinzen einen Thaler für den Centner. Es scheint daher allerdings, als ob die Spinner in Sachsen, sobald jener Zollsatz wegfällt, gewinnen müßten, und sie werden auch etwas an Absatz gewinnen. Aber man darf die Erfahrung nicht aus den Augen lassen. Sie lehrt uns, daß in Preußen noch bis itzt, trotz des Zolles auf die Einfuhre von Twisten, der in den östlichen Provinzen 20 Thlr., in den westlichen aber 10 Thlr. für den Ballen beträgt, und ungeachtet des sehr grossen Verbrauchs, die Spinnereien in Preußen nicht emporgeblüht sind. Noch gegen-

wärtig wird eine sehr grosse Quantität englischer Garne eingeführt und verbraucht. Da nun der Eingangszoll auf englische, wie auf sächsische baumwollene Garne der nämliche ist, so darf man annehmen, daß jeder preußische Fabrikant seine Garne entweder aus England, oder aus Sachsen beziehet, je nachdem ihm das eine, oder das andere, den meisten Vortheil verspricht, und daß in Baiern bei den Fabriken des Obermaynkreises u. s. w. derselbe Fall eintritt. Die Einfuhr der englischen Baumwollgarne ist jedoch weit überwiegend, und es kann der Grund davon nur der seyn, weil es entweder wohlfeiler, oder zu vielen Fabrikaten besser geeignet ist. Für einen grossen Theil von Deutschland, namentlich für den ganzen westlich von Sachsen gelegenen Theil desselben, muß das englische Garn, schon um der Fracht willen, wohlfeiler seyn. Mehr oder minder wird die rohe Baumwolle über England bezogen. Sie durchzieht also auf ihrem Transporte schon den ganzen westlich gelegenen Theil von Deutschland, und muß, wenn sie, in Garn verwandelt, dorthin abgesetzt werden soll, wieder einen Rückweg machen. Es ist ungefähr so als ob der Elberfelder Färber seine englischen Garne über Sachsen nach Elberfeld kommen lassen sollte. Er wird dieß nicht thun, weil die Transportkosten das Garn vertheuern müssen. Hiezu kommt noch, daß, bei allen den achtungswerthen Fortschritten, welche die Baumwollenspinnerei in Sachsen gemacht hat, dennoch die englischen Garne, wenigstens in vielen Nummern, noch vorzüglicher sind, und sich daher noch besser zur Verarbeitung eignen. Selbst dann also, wenn der sächsische Spinner, vor dem englischen, den Zoll voraus hat, der izt den preußischen Spinner allein begünstigte, ist es sehr zweifelhaft, ob sein Absatz nach Preußen sich bedeutend vergrössern möchte. Es kann theilweise davon abhängen, ob der Fabrikant seine

Rechnung dabei findet, die Qualität seiner Waaren, gegen frühерhin zu verschlechtern, oder nicht. Zeither scheint der preußische Fabrikant anderer Meinung gewesen zu seyn, denn er kaufte fortwährend auswärtige Garne, und ließ die inländischen Spinnereien unbeschäftiget. Diese Garne müssen auch weit der Mehrheit nach englische gewesen und keinesweges von Sachsen aus dahin eingeführt worden seyn, weil sonst ganz zuverlässig eine Menge sächsischer Spinner auch in Preußen Spinnereien angelegt haben würden, wie sie es in Oestreich so häufig thun. Man darf daraus schliessen, daß, wenn sich auch die Ausfuhre von in Sachsen gesponnenen baumwollenen Garne etwas vermehren sollte, diese Vermehrung doch vielleicht lange nicht von dem gehofften Umfange seyn werde, weil ausserdem die preußischen Spinnereien wohl bessern Fortgang gehabt haben würden.

Ungefähr das nämliche Verhältniß dürfte in Bezug auf die aus dem Garne producirten Baumwollenwaaren eintreten. Es ist nicht zu leugnen, daß unsere Fabrikate dieser Art größtentheils den Vorrang vor den preußischen haben, und daher, mit dem Wegfalle des hohen Eingangszolles starken Abfluß nach Preußen haben würden. Aber, eben so wenig ist zu verkennen, daß durch den zu fürchtenden Verlust des Zwischenhandels der zeitherige Abfluß unserer Baumwollenwaaren nach dem Oriente, so wie nach Italien eine Beschränkung erleiden würde, welche jenen Gewinn zum grossen Theil wiederum aufheben dürfte.

Die schafwollenen Waaren sind in Preußen mit einem Eingangszolle von 30 Thlr., in Baiern mit einem dergleichen von 60 Fl. belegt; Flanelle und Moltons, weisse oder mit Streifen gewebte Frießdecken, und Warp oder Bauerzeug von Wolle mit Leinwand gemischt, zahlen in Preußen nur 10 Thlr. für den Cent-

ner. Die Aufhebung dieſer Zölle könnte für unſere Flanelle und Moltons vortheilhaft ſeyn, weniger für Merino's und Tuch. Der ſächſiſche Merino, ſo ſehr er dem engliſchen auch an innerer Güte überlegen iſt, ſteht ihm doch in der Zurichtung nach, und der engliſche iſt ſo bedeutend wohlfeiler, daß der darauf gelegte Zoll dieſen Unterſchied lange nicht aufzuheben vermag. Der Abſatz deſſelben würde daher kaum ſehr zunehmen. Was die Tuche anbetrifft, ſo ſind die preußiſchen Fabriken im Ganzen genommen weiter, als die ſächſiſchen. Die preußiſchen Tuche halten in Sachſen die Concurrenz mit den ſächſiſchen Tüchern aus, ungeachtet die Tuchfabriken einen groſſen Theil ihres Bedarfs an Wolle aus Sachſen erholen, und daher, gegen den ſächſiſchen Fabrikanten, die Fracht für die Wolle, und die Rückfracht für die Tücher übernehmen müſſen. Auf vermehrte Ausfuhren dürfte daher für dieſes Product ſchwerlich zu rechnen ſeyn. Für leinene Waaren iſt ein Eingangszoll à 10 Thlr. für den Centner feſtgeſetzt. Dies hat den Erfolg, daß die Leinwandten aller Art nicht nach Preußen eingeführt werden können. Weniger Einfluß äußert es auf die Damaſtwaaren, weil ſich der Zoll, wegen der hohen Preiſe beſſer vertheilt. Dieſe gehen alſo, wegen ihrer Qualität und ſo weit die Schmiedeberger und Bielefelder Waaren ähnlicher Art nicht Concurrenz halten können, nach Preußen. Bei dem Wegfalle des Zolls dürfte ſich der Abſatz in etwas verſtärken. Vorzüglich die geringeren Sorten würden einigen Abfluß finden. Die Leinwandfabriken aber werden weder in Preußen, noch in dem übrigen Deutſchlande einen Abſatz im Groſſen finden, weil es überall ſo viele Leinwandfabriken giebt, daß ein Abſatz derſelben im Groſſen in Deutſchland nicht denkbar iſt. Nur im Detail könnte vielleicht mittelſt der ſogenannten Landzieher ein etwas vermehrter Abſatz ſtatt finden, jeden-

falls zu unbedeutend, um hier in Betracht kommen zu können.

Demnach würden nur wenige Fabrikzweige Sachsens gewinnen, und ein Gewinn von Bedeutung sich fast nur bei den Baumwollenfabriken des Erzgebirges ergeben.

Allein es ist sehr zu bezweifeln, daß er von Dauer seyn möchte. Unbezweifelt dagegen würde der Verkehr mit dem Auslande und der Handelsstand im allgemeinen leiden, und der Landbau nicht gewinnen. Alle drei Zweige der Production sind aber auf das Innigste mit einander verwandt, und der Handel und das Fabrikwesen sind gewissermaßen die beiden Beine, welche die Staatswohlfahrt auf dem Grunde und Boden des Landbau's tragen. Verletzet das eine, so wird, trotz der zunehmenden Gesundheit des andern, das Fortschreiten des Ganzen gehemmt. Und kann es auch vermittelst der Krücke der hohen Zölle stattfinden, so ist es doch nur ein erkünsteltes, und ein eigentlich gedeiliches frisches Wohlbefinden des Ganzen tritt nicht mehr ein.

Der sächsische Handel verschaft den Producten der sächsischen Fabriken Absatz, mindert er sich, so wird nothwendig auch der Absatz der Fabriken gemindert. Mit dem Handel ins Ausland und mit dem Auslande, wird demnach durch hohe Zollsätze auch die Ausfuhre sächsischer Fabrikate ins Ausland vermindert. Natürlich geschieht das nicht auf einmal, sondern, im gewöhnlichen Laufe der Dinge, nur nach und nach. Darum wird also, sofort nach dem Beitritte zu dem Sperrsysteme, der Flor derjenigen sächsischen Fabriken, welche durch den erweiterten Verkehr im Innern Deutschlands gewinnen, eine hohe Stufe erreichen; aber

er wird davon allmählig immer mehr, im Verhältnisse, wie der Verkehr mit dem Auslande abnimmt, wiederum herabsinken, bis sich das richtige Gleichgewicht hergestellt hat. Dann, aber erst dann, ist ein richtiges Urtheil darüber möglich, ob und was die sächsischen Fabriken dabei werden gewonnen haben. Ich sage mit Fleiß die sächsischen Fabriken, und nicht die sächsischen Fabrikunternehmer, weil die gegenwärtigen Inhaber mancher sächsischen Fabriken unbezweifelt einen sehr bedeutenden Gewinn ziehen würden. Wenn sich jedoch, aus der gewissen Aussicht darauf, ihr besonderes Drängen nach einem Beitritte zu dem preußischen Zollverbande, vielleicht erklären läßt, so darf sich der unbetheiligte Beurtheiler, weder dadurch, noch durch die Aussicht auf glänzende Gewinne einiger Individuen, täuschen lassen, sondern muß fortwährend das Ganze im Auge behalten. Er muß daher seinen Ausspruch: ob die Fabriken Sachsens dabei überhaupt gewinnen werden, aussetzen bis alle Verhältnisse sich wiederum ruhig gestaltet haben, d. h. es scheint ihm zur Zeit noch problematisch, ob der gehoffte Gewinn eintreten und, wenn eingetreten, von Bedeutung seyn werde.

Der Landbau und der Handel, so viel liegt klar vor Augen, können nichts dabei gewinnen; letzterer muß sogar nothwendig verlieren. Ob und wieviel der Fabrikstand dabei gewinnen werde, muß vor der Hand auf sich beruhen. Gewiß aber ist, daß dieser Gewinn sich auf wenige grosse Fabrikunternehmer beschränken wird, während die zahlreiche Klasse der kleineren Fabrikanten nur verlieren kann, wenn sie nicht zuletzt gar von der reichen und fortwährend gewinnenden Minderzahl

völlig unterdrückt wird. Alle Consumenten sind in die Lage versetzt, ihre Bedürfnisse theurer als itzt zu bezahlen, und auf diese Weise eine Steuer zu Gunsten des Luxus einiger Wenigen zu entrichten. Das Sperrsystem, einmal angenommen und eine Reihe von Jahren befolgt, kann, ohne Nachtheil für viele Individuen, selbst dann nicht plötzlich wieder abgeschaft werden, wenn sich eine Regierung, wie die englische unter Canning, von den grösseren Vortheilen der Handelsfreiheit überzeugt. Alle diese Rücksichten verdienen die ernsteste Erwägung, und lassen den Wunsch laut werden, daß Sachsen dem allgemeinen Zollverbande Deutschlands, der übrigens ohne Sachsens und Hannovers Beitritt fast unausführbar ist, nur dann beitrete, wenn ein gemässigtes Zollsystem die Grundlage desselben wird, und alle Prohibitiv- und Retorsionsmaaßregeln wegfallen. Ich sage dieß nicht um Sachsens, sondern um Deutschlands willen, welches ebenmässig und vielleicht mehr dabei gewinnen wird, als Sachsen.

Jedermann ist von den grossen Vortheilen überzeugt, welche die Arbeitsvertheilung, in Bezug auf einzelne Fabriken gewährt; so wie die allgemeine Stimme dahin geht, daß die Aufhebung der vielen Zolllinien innerhalb Deutschlands allen einzelnen, zeither isolirten Staaten Vortheile verschaffen müsse. Warum sollte man diese, im Einzelnen so bewährten, Grundsätze nicht auf das Ganze ausdehnen, warum nicht mit gleichem Rechte folgern können, daß eine Arbeitsvertheilung im Grossen, vermöge deren jedem Volke vorzugsweise der Betrieb jener Productionen und Fabriken überlassen würde, worin es andern Völkern überlegen ist, für alle andere Völker eben so ersprießlich seyn,